

Rechte und Pflichten nach Altersgrenzen: Überblick	
Altersgrenzen ab Geburt/Adoption	Erlaubnis / Zuerkennung / Gebot / Verpflichtung Staatsbürgerschaft; Anzeige der Geburt innerhalb von drei Tagen Rechte bei ärztlicher Behandlung, med. Eingriffen; best. Maßnahmen auch ohne Einwilligung bzw. Wissen der Eltern
<i>ohne Altersgrenze, wenn Willensfähigkeit</i>	
2,5	Vorschule (freiwillig)
6	Beginn der Schulpflicht
7	Strafmündigkeit (nicht gesetzlich)
10 - 13	Erzieherische Strafmaßnahmen möglich; Zustimmung bzw. Einwilligung zu bestimmten Entscheidungen
13	Einwilligung zu: Namensänderung; Adoption; Untersuchungsgewahrsam
13 - 16	mindere Strafbemessung
ab 14	Ferienarbeit erlaubt; duale Ausbildung möglich
15	Berufliche Ausbildung
16 - 18	volles Strafmaß möglich, nicht üblich
16	Ende der Schulpflicht (Ausnahmen ab 15, selten in der Praxis auch ab 14); Führerscheinerwerb durch Autofahren mit Begleitperson (conduite accompagnée); Rechte im Staatsangehörigkeitsrecht; Möglichkeit der Volljährigkeitserklärung; Erlaubnis, ein Bankkonto zu eröffnen; verschärfte Anwendung des Strafrechts
18	Volljährigkeit; alle Rechte und Pflichten

B. Das Familienleistungssystem und Leistungen für Kinder

I. Allgemeines und Begriffsbestimmungen

Aus dem Familienleistungssystem, das einen bedeutenden Platz im sozialen Sicherungssystem einnimmt, werden zahlreiche Leistungen für den Unterhalt und für die Be-

treuung von Kindern gewährt. Solche Leistungsarten können den Betroffenen aber auch auf anderer rechtlichen Grundlage zukommen.¹⁶⁴

Bestimmte allgemeine Voraussetzungen gelten für alle Familienleistungen. Trotz der Vielfältigkeit der Familienleistungen, dienen sie alle familienbezogenen Zwecken und sind für die Erreichung bestimmter Ziele konzipiert worden. Daher werden Ausführungen zu diesen Gemeinsamkeiten der Darstellung der einzelnen Leistungen vorangestellt. Schließlich ist es zweckmäßig, einige Begriffe zu erläutern, die ebenfalls für alle Familienleistungen von Bedeutung sind.

1. Ziel und Zweck der Familienleistungen

Die Familienleistungen sollen in erster Linie und ganz allgemein der Kompensierung der Familienlasten dienen. Diese Aussage ist allerdings dahingehend zu ergänzen, dass in keinem Fall ein vollständiger Ausgleich erfolgt, sondern in Wirklichkeit lediglich eine Unterstützung zur Bewältigung der sich aus einer bestimmten Familiensituation ergebenden finanziellen Lasten geleistet wird.¹⁶⁵

Tabelle: Lebensniveau vor und nach Umverteilung

	Verteilung der Haushalte	Lebensniveau vor Umverteilung	Lebensniveau nach Umverteilung	Durchschnittsverdienst bezogen auf Lebensniveau
Haushalte ohne Kinder	42	112	106	-5
Alleinstehende Personen	22	100	96	-4
Kinderlose Paare	20	125	117	-8
Haushalte mit Kind(ern)	47	89	94	5
Paare	39	84	98	3
Mit einem Kind	15	108	104	-3
Mit zwei Kindern	16	97	100	2
Mit drei Kindern	6	75	88	13
Mit vier und mehr Kindern	2	54	73	20

164 Ceccaldi, Histoire des prestations familiales en France. Comité d'histoire de la sécurité sociale, Paris 2005.

165 S.o. Steuerliche Behandlung der Familienleistungen.

Einelternfamilien	8	62	77	15
Mit einem Kind	4	70	80	10
Mit zwei und mehr Kindern	4	50	73	23
Zusammengesetzte Haushalte	12	101	101	0
GESAMT	100	100	100	0

Quelle: Haut Conseil de la population et de la famille, *Les aides publiques en direction des familles – Ampleur et incidences sur les niveaux de vie*, par Valérie Albouy et Nicole Roth, février 2003, 71

Die Tabelle zeigt, wie sich das Lebensniveau der Haushalte nach der Leistungserbringung (oder aufgrund der Nichtleistung) im Vergleich zur vorherigen Situation verändert. Deutlich zeichnet sich eine Zunahme des Lebensniveaus in den Haushalten mit drei oder mehr Kindern ab. Einelternfamilien ziehen ebenfalls erhebliche Vorteile aus dem Familienleistungssystem. Kinderlose – wie im übrigen Zweielternfamilien mit einem Kind – müssen zwar eine statistische Minderung ihres Lebensniveaus in Kauf nehmen, bleiben aber insgesamt dennoch bevorteilt.

Eine andere Frage ist die nach dem Grund für die Kompensationsleistungen. Demografische und reproduktive Aspekte hatten zu früheren Zeiten unzweifelhaft einen zentralen Stellenwert. Das zeigte sich insbesondere bei der Reform von 1938, die *den code de la famille* hervorbrachte. Auch wenn solche Aspekte immer noch auszumachen sind, wie z.B. an der „Politik des dritten Kindes“ ersichtlich, hat ihre Bedeutung doch abgenommen. Die Minderung von Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen erhielt Vorrang vor anderen Zielsetzungen. Festzustellen ist auch, dass der Reproduktionsaspekt für die Realisierung der meisten Leistungen nicht als die hauptsächliche Begründung angeführt wird. Vor allem verliert die kinderreiche Familie an Bedeutung. Die Zahl der Ein- und Zweikinderfamilien nimmt hingegen zu.

Seit 1975 ist die Armutsbekämpfung ein dem Familienleistungssystem vorgegebenes Ziel. Das zeigt sich insbesondere an der Einführung von Leistungen zugunsten Alleinerziehender wie der (*allocation de parent isolé*) oder auch an Leistungen zugunsten Benachteiligter (*supplément de revenu familial*). Die sog. Dreikinderpolitik (s.o.) kann auch als Politik der Armutsbekämpfung verstanden werden, wie es die Einführung des *complément familial* verdeutlicht.

Eine politisch gewünschte Zielrichtung des Familienleistungssystems geht zu Gunsten der Förderung der Familien mit Kleinkindern. Diese Schwerpunktsetzung dient zugleich der öffentlichen Gesundheit, weil eine wesentliche Voraussetzung zum Bezug der Leistungen für Kleinkinder an die Verpflichtung zur Vorsorgeuntersuchung der Kinder gekoppelt ist. Das Ziel der so ausgerichteten Förderung wird auch deutlich durch die Einführung spezifischer Leistungen, sowie durch bestimmte Kompetenzübertragungen an die Familienleistungskassen CAF, denen die Möglichkeit eingeräumt wurde,

fällige Unterhaltszahlungen für das Kind für bzw. an Stelle des Gläubigers einzufordern.¹⁶⁶ Eine weitere Tendenz ist schließlich das Zusammenspiel der Familienpolitik und der Sozialpolitik. Die Gewährung vieler nicht beitragsbezogener Leistungen dient der Familienpolitik. Manche Unterhaltsleistungen hingegen, insbesondere solche zugunsten der Einelternfamilien, gehören zur Sozialpolitik. Die Anhebung des Höchstalters für die Gewährung von Familienleistungen Ende der 80er Jahre macht dies deutlich.

Letztendlich ist als Haupttendenz die Förderung der Familie und des Kindes mit dem Schwerpunkt der Verwirklichung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familienleben und Berufsleben auszumachen. In diesem Zusammenhang scheint es auch ein Ziel zu sein, den Müttern Hilfen für die Altersvorsorge und -versorgung anzubieten.

Wenn die dezidiert geburtenfördernde Zielsetzung der Familienpolitik und vor allem der Familienleistungen heutzutage auch geringer ist als früher, ist anzumerken, dass der Anreiz zur Erhöhung der Geburtenrate als Argument nicht ausgedient hat.¹⁶⁷ Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Höhe der an die Familien gezahlten Familienleistungen und sonstigen Hilfen mit der Zahl der Kinder zunehmen. Obwohl mit der Einführung der PAJE (Leistung für ein Kleinkind; Kleinkindbeihilfe s.u.) im Jahr 2004 unter anderem auch ein finanzieller Anreiz zur Adoption auszumachen ist, dürfte das für die Geburtenförderung zu vernachlässigen sein.

Seit Jahrzehnten zeigt sich eine Tendenz, arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen mit bestimmten Familienleistungen zu verknüpfen, allerdings wurde nur selten eine solche Zielrichtung offengelegt. Die PAJE allerdings ist ein Instrument der Familienpolitik, das direkt auf die Betreuung des Kleinkindes durch einen Elternteil abzielt, der im Gegenzug seine Erwerbstätigkeit unterbricht oder aber das Kind betreuen lässt („libre choix“, s.u.) und dafür eine Geldleistung als Ausgleich erhält. Die Einführung dieser Leistung (und bereits der Vorgängerleistungen der PAJE, s.u.) kann mit dem Bezug zur Unterbrechung der Beschäftigung und der Stärkung der Betreuungsmöglichkeit von Kleinkindern schon als ein neuer Ansatz für die Hilfen zugunsten von Kleinkindern verstanden werden.¹⁶⁸

2. Begriffsbestimmungen

Es werden hier nur Begriffe definiert, die für das Familienleistungssystem relevant sind und häufig auftauchen. Manche Begriffe bedürfen der genauen (rechtlichen) Definition nicht, weil es genügt, ihren Zweck zu erkennen, ohne die rechtliche Ausgestaltung im Detail kennen zu müssen.¹⁶⁹

166 S.u. allocation au jeune enfant; Unterhalt.

167 Der conseil d'orientation des retraites COR nimmt in seinen Studien und Berichten des öfteren Bezug auf die Erhöhung der Geburtenrate als ein dem Familienleistungssystem immanentes Ziel.

168 S. auch *Damon*, Politiques familiales et allocations familiales: traits et évolutions, RdSS 2013, 987 (1993).

169 Als Beispiel: Vormundschaft; freier Träger.

a) Leistungsberechtigter, Leistungsbezieher

Im Familienleistungssystem wird zwischen dem *allocataire* (Leistungsberechtigter) und dem *attributaire* (Leistungsempfänger) unterschieden.¹⁷⁰ Diese Unterscheidung machte allerdings hauptsächlich vor 1978 Sinn, als die Familienleistungen unter der Voraussetzung einer Berufstätigkeit gewährt wurden und der *allocataire* die Person war, die den Anspruch auf eine Leistung eröffnete, während der *attributaire* die Person war, die für die Kinder tatsächlich sorgte und die Leistung erhielt.

Die Unterscheidung zwischen *allocataire* und *attributaire* ist heute noch für den Tatbestand der Familienleistungsvormundschaft von Bedeutung, d.h. wenn unter bestimmten Voraussetzungen die Familienleistungen im Interesse des Kindes an eine vom Richter benannte Person ausgezahlt werden.¹⁷¹

aa) Zum Begriff „*allocataire*“

Der „*allocataire*“, d.h. der anspruchsberechtigte Leistungsbezieher, ist im Sozialrecht die Person, an die eine Sozialleistung erbracht wird, weil sie die Leistungsvoraussetzungen erfüllt.¹⁷² In diesem Sinn ist diese Person auch der Anspruchsberechtigte. Der Begriff wird in allen Sozialversicherungszweigen benutzt. Auch der Familienversicherte, also der überlebende Ehegatte oder die Waise gilt als „*allocataire*“.

Im Familienleistungssystem ist es die Person, die tatsächlich und ständig für die Kinder sorgt (*avoir la charge permanente et effective*).¹⁷³ Sie ist nicht in jedem Fall die begünstigte Person (*bénéficiaire*) bzw. der Empfänger der Leistung (*attributaire*). Der „*allocataire*“ ist bei klassischer Zweielternschaft die Person, die sich tatsächlich in Frankreich aufhält.¹⁷⁴

bb) Zum Begriff „*attributaire*“

Es handelt sich um den Empfänger der Familienleistung, an den die Leistung tatsächlich erfolgt.¹⁷⁵ Im Regelfall ist der *attributaire* mit dem *allocataire* identisch, es kann sich aber auch um den Ehegatten oder den Lebensgefährten handeln.¹⁷⁶

cc) Zum Begriff „*bénéficiaire*“ (Leistungsberechtigter, Leistungsbezieher):

Im Gegensatz zu den Begriffen *allocataire* und *attributaire* handelt es sich nicht um einen in den Vorschriften über die Familienleistungen niedergelegten Begriff. Diejeni-

¹⁷⁰ Art. R. 513-1ff. CSS.

¹⁷¹ Art. L. 552-6 CSS.

¹⁷² Art. R. 513-1 CSS.

¹⁷³ Art. L. 513-1, R. 513-1 CSS.

¹⁷⁴ Das Aufenthaltsprinzip entspricht auch den europarechtlichen Bestimmungen; das wiederum hat zur Folge, dass die Leistungen aus dem französischen Familienleistungssystem mit wenigen Ausnahmen auch in einen anderen Mitgliedstaat exportiert werden. S. EuGH Pinna I und Pinna II.

¹⁷⁵ Art. R. 513-2 CSS.

¹⁷⁶ Art. R. 513-2 CSS.

gen, die die notwendigen Voraussetzungen zum Bezug einer Sozialleistung erfüllen, sind die Leistungsempfänger bzw. die Begünstigten. Das gilt nicht ausschließlich für das Familienleistungssystem. Es handelt sich je nach Versicherungszweig um den Versicherten, um den Ehegatten oder den Lebensgefährten sowie um die Kinder, für die gesorgt wird. Der Begünstigte ist nicht immer mit dem Leistungsempfänger identisch; das ist der Fall bei den Familienleistungen für Kinder. Die Begünstigten sind in jedem Fall die Kinder oder sollten es jedenfalls sein.

b) „Enfant à charge“ – Kind, für das Unterhalt geleistet, das versorgt wird

Für alle Familienleistungen im engen Sinn, d.h. solche, die eine gleichwie geartete Hilfe für ein Kind vorsehen, ist der Begriff des „enfant à charge“ der zentrale Begriff überhaupt.

Bestimmte Sozialleistungen, insbesondere Familienleistungen, aber auch Zuschläge, werden für Kinder gezahlt, für die der Leistungsempfänger den Unterhalt gewährleistet. Der Familienbegriff der *sécurité sociale* ist nicht identisch mit dem allgemeinen privatrechtlichen des Familienrechts. Daraus folgt, dass ein „enfant à charge“ ein eheliches, nichteheliches, adoptiertes oder aufgenommenes Kind sein kann. Voraussetzung für die Anerkennung des Status „enfant à charge“ ist die tatsächliche und ständig ausgeübte Sorge (Betreuung, *charge effective et permanente*) eines Kindes.¹⁷⁷ Es geht darum, den Lebensbedarf für das Kind tatsächlich zu erbringen. Zu den tatsächlichen Gegebenheiten zählen: die Zurverfügungstellung von Unterbringung, Essen, Kleidung, Erziehung, mit der Konsequenz finanzieller, moralischer und affektiver Zuwendung an das Kind. Unerheblich ist es, ob der Person, die für das Kind sorgt, das Sorgerecht übertragen wurde. Der Tatbestand „Kindesunterhalt“ im Sinn von „*charge effective et permanente*“ gilt als erfüllt, wenn das Kind im Haushalt der Eltern lebt oder im Haushalt eines Elternteils, wenn die Abstammung nur zu diesem festgestellt wurde. Der code civil sieht die Möglichkeit des alternierenden Wohnsitzes des Kindes bei den Eltern vor.¹⁷⁸ In diesem Fall stellen die getrennt lebenden Eltern des Kindes, die abwechselnd für seinen effektiven Unterhalt und die Wohnung sorgen, einen entsprechenden Antrag an die CAF. Die Eltern bestimmen den Leistungsempfänger oder beantragen die Zahlung je zur Hälfte. Die Zahlung erfolgt jeweils zur Hälfte an jeden Elternteil, wenn diese das wünschen oder wenn keine Einigung über den Leistungsempfänger erzielt wird.¹⁷⁹ Tritt eine dritte Person an die Stelle der Eltern, indem sie das Kind aufnimmt, muss diese den Tatbestand der Unterhaltssorge nachweisen. In der Praxis ergeben sich in manchen Fällen Abgrenzungsprobleme.

Die alleinige finanzielle Zuwendung reicht für die Erfüllung der Kriterien des „enfant à charge“ nicht aus. Für die nationale Familienleistungskasse geht der Begriff „Un-

177 Art. L. 513-1 CSS.

178 Art. 373-2-9 C. civ.

179 Art. L. 521-2 CSS.

terhalt für das Kind“ über finanzielle Zuwendungen hinaus und umfasst auch die Sorge für das Kind im Allgemeinen sowie alle rechtlichen und gesellschaftsüblichen Verpflichtungen. Die Rechtsprechung des Kassationshofs hält sich ohne Wertung an die tatsächliche Lage, d.h. die Leistung des Unterhalts, in Verbindung mit den oben aufgeführten Kriterien.

Der Begriff „*enfant à charge*“ ist hinsichtlich der Verpflichtungen des Leistungsbeziehers für alle Familienleistungen identisch; es können aber unterschiedliche Altersgrenzen gelten.¹⁸⁰

Ein Kind gilt im Allgemeinen bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit und danach nur bis zu einem bestimmten Alter und unter Berücksichtigung bestimmter Einkommensgrenzen des Kindes als „*enfant à charge*“.¹⁸¹

Ein Kind gilt für die *sécurité sociale* bis zum 16. Lebensjahr als *enfant à charge*. Die Voraussetzungen gelten jedoch darüber hinaus bis zum 21. Lebensjahr als erfüllt, wenn die betreffende Person (das Kind) nicht erwerbstätig ist oder ihr Einkommen nicht höher als 55% des SMIC beträgt.¹⁸² Schließlich können die Familienleistungen bis zum 20. Lebensjahr gezahlt werden, wenn ein Studium oder eine Ausbildung absolviert wird.¹⁸³ Darüber hinaus können Personen dieses Alters für die Weiterzahlung von Familienleistungen für jüngere Kinder, sozusagen als „Zählkinder“ berücksichtigt werden (s.u.).

c) Tutelle aux prestations familiales – Familienleistungsvormundschaft

Diese Maßnahme zum Schutz des betroffenen Kindes als Begünstigten zielt darauf ab, die zweckwidrige Verwendung der gezahlten Familienleistungen (gemeint ist die Leistung für ein Kind) zu verhindern. Sowohl ein Elternteil als auch eine zuständige Verwaltung (Familienleistungskasse, Präfektur) können einen Antrag auf Feststellung der Unmündigkeit für diese besondere Vormundschaft stellen. Dem bestellten Vormund für Familienleistungen wird die Leistung mit der Auflage der zweckbestimmten Verwendung und der entsprechenden Kontrollausübung gezahlt. Da es sich nicht um eine bürgerlich-rechtliche Vormundschaft handelt, bleibt das Erziehungsrecht des „familienleistungsrechtlich Entmündigten“ unberührt.¹⁸⁴ Im Übrigen erstreckt sich diese *tutelle* auf andere Sozialleistungen aus der sozialen Sicherheit.

180 *Betant-Robert*, La notion d'enfant à charge dans le droit des prestations familiales, RDSS 1991; *Monéger*, La relation de charge dans les prestations familiales, RDSS 1999; *Rebour*, La notion d'enfant à charge dans les familles recomposées, RDSS 1998.

181 Art. L. 512-1, 513-1 CSS.

182 Art. R. 512-2 CSS.

183 Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung endet nicht in jedem Fall mit Erreichen dieser Altersgrenzen; s.u.

184 Art. L. 552-6 CSS.

d) Familienleistungsbemessungsgrundlage

Die BMAF, *Base Mensuelle de calcul des Allocations Familiales*, ist seit 1967 der Referenzbetrag für die Höhe der verschiedenen Familienleistungen, die einen bestimmten Vomhundertsatz davon ausmachen. Die Grundlage der BMAF ist der Ausgleich der Familienlasten, sie wird jährlich der Preisentwicklung angepasst und zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Finanzierungsgesetzes der sozialen Sicherheit durch Verordnung festgelegt. Das Gesetz lässt aber auch die Möglichkeit der Anpassung nach „dem Beitrag der Familien am wirtschaftlichen Fortschritt“ oder auch nach dem Mindestlohn oder dem Durchschnittslohn zu. Die Höhe der BMAF richtet sich nach der Preisentwicklung und beträgt 403,79 (im Jahr 2013). Die Angaben zur Höhe der verschiedenen Familienleistungen in v.H. der BMAF hat den Vorteil der längerfristigen Genauigkeit, vorausgesetzt, die Höhe der BMAF ist bekannt.

3. Voraussetzungen für den Bezug von Familienleistungen

a) Einkommensgrenze

Das Kindergeld (*allocations familiales*) wird einkommensunabhängig gezahlt, aber die meisten anderen Familienleistungen sind einkommensbezogen. Die Einkommensgrenze zum Bezug von Familienleistungen wird seit 2009 jährlich zum 1. Januar festgesetzt.

b) Wohnsitzprinzip

Jede in Frankreich ansässige Person hat unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Anspruch auf Familienleistungen für ihre Kinder, wenn die jeweiligen Voraussetzungen für den Leistungsbezug erfüllt sind. Um Anspruch auf eine Familienleistung für seine Familienangehörigen zu haben, muss nicht nur der Leistungsberechtigte seinen Wohnsitz in Frankreich begründet haben und für mindestens ein Kind, je nach Leistung für zwei oder mehr Kinder, tatsächlich und auf Dauer sorgen – den Unterhalt gewährleisten – (*assurer la charge effective et permanente*). Die begünstigten Kinder müssen ebenfalls im Staatsgebiet auf Dauer wohnhaft sein.¹⁸⁵ Auslandsaufenthalte der Kinder, von einer Höchstdauer von drei Monaten im Jahr, sind für den Leistungsbezug allerdings unschädlich; selbst bei einem längeren Aufenthalt außerhalb des Staatsgebiets bleibt der Leistungsanspruch erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen wie z.B. die Durchführung eines Studiums im Ausland vorliegen.¹⁸⁶

Das Wohnsitzprinzip gilt für die Begünstigten allerdings nicht bei Anwendung des Rechts der EU oder eines anderen spezifischen – insbesondere bilateralen – Abkommensrechts. Die Personen, für die Leistungen bezogen werden, müssen sich nicht im

¹⁸⁵ Art. L. 512-1 CSS.

¹⁸⁶ Art. R. 512-1 CSS.

Staatsgebiet aufhalten, sondern können ihren ständigen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben.¹⁸⁷ Der Leistungsberechtigte ist jedoch auch dann in Frankreich wohnsitzpflichtig bzw. übt dort eine Beschäftigung aus.

c) Spezifische Voraussetzungen

Die Leistungsvoraussetzungen sind allgemein gültig, unabhängig davon, welchem sozialen Sicherungssystem (dem allgemeinen System,¹⁸⁸ einem Sondersystem, einem Sicherungssystem der Selbständigen, dem landwirtschaftlichen Sicherungssystem) die leistungsberechtigte Person angehört.¹⁸⁹ Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie die in einem Sondersystem Versicherten beziehen die Familienleistungen jedoch nach Maßgabe des jeweiligen Systems, soweit dieses besondere Regelungen vorsieht.

Eine Berufstätigkeit ist für den Leistungsanspruch aus dem Familienleistungssystem grundsätzlich nicht Voraussetzung. Ausnahmen sind berufsbezogene Leistungen wie die *allocation parentale d'éducation* (Erziehungsleistung), weil in diesen Fällen der Bezug zur Erwerbstätigkeit, d.h. die Unterbrechung oder Reduzierung derselben leistungsbe gründend ist.

Das Alter des Kindes ist für manche Familienleistungen von großer Bedeutung, weil die verschiedenen Leistungen nur bis zu einem bestimmten Alter des Kindes gezahlt werden. Für alle Familienleistungen, für die keine Einzelregelung vorgesehen ist, gilt eine allgemeine systemunabhängige Altersobergrenze.

4. Finanzierung, steuerliche Vorschriften, Zahlung der Familienleistungen

a) Finanzierung

Die Finanzierung des Familienleistungssystems wird in erster Linie über Beiträge auf die Lohneinkommen getätigt, die allein vom Arbeitgeber zu tragen sind. Es handelt sich dabei um Sozialversicherungsbeiträge, die wie die der anderen Sozialversicherungszweige von den Beitragseinzugsstellen eingezogen werden. Selbständig Beschäftigte überweisen eigene Beiträge an die Beitragseinzugsstelle, die diese an die Familienkasse weiterleitet. Ein Teilbetrag der Sozialsteuer CSG (*contribution sociale généralisée*) wird ebenfalls dem Familienleistungssystem zugeführt.¹⁹⁰ Ein staatlicher Zuschuss

187 Diese Regelung entspricht dem europäischen Recht. Frankreich leistete bis zum Zeitpunkt der EuGH-Entscheidungen Pinna I und II bestimmte Familienleistungen nicht in einen anderen Mitgliedstaat. Einige wohnsitzbezogene Leistungen werden weiterhin nur im Fall effektiver Wohnsitznahme der Begünstigten in Frankreich geleistet.

188 Hinweis: seit Einführung der universalen Krankenversicherung ist jede Person krankenversichert.

189 Die spezifischen Leistungsvoraussetzungen werden bei der Darstellung der einzelnen Leistungen erläutert.

190 Es ist ein Freibetrag von 1,75% (höchstens bis zur vierfachen Bemessungshöhe der sozialen Sicherheit) vorgesehen.

wurde schließlich für die *allocation de parent isolé* (Hilfe für Alleinerziehende) geleistet.¹⁹¹

Der Präsident der Republik hat allerdings im Januar 2014 die Abschaffung des (alleinigen) Arbeitgeberbeitrags zur Finanzierung der Familienleistungen angekündigt. Das bedeutet, dass andere Finanzierungsmodelle diese Beitragszahlungen ersetzen müssen. Das ist zwar rechtlich problemlos und es wäre denkbar, die Familienleistungen in einem Haushaltstitel vorzusehen.¹⁹² Die finanzpolitischen Probleme, die sich in diesem Fall, aber auch für die Wahl anderer Finanzierungsmöglichkeiten ergeben, sind aber von hoher Komplexität.

b) Einkommensbezug der Familienleistungen

Die Familienleistungen können sowohl nur situationsbedingt und einkommensunabhängig, als auch ausschließlich einkommensbezogen gewährt werden. Mehr als die Hälfte aller Familienleistungen wird einkommensbezogen gewährt. Für eine kurze Zeit, von 1998 bis 1999, galt das im Übrigen auch für das Kindergeld (*allocations familiales*).¹⁹³

Sowohl das Familieneinkommen als auch laufende Familienleistungen werden im Allgemeinen auf beantragte Familienleistungen angerechnet, wenn diese einkommensbezogen gewährt werden.

aa) Familienleistungen und Einkommen

Die für die Feststellung der Leistungsberechtigung zugrunde gelegten Einkünfte des Leistungsberechtigten und seines Ehegatten oder Lebensgefährten sind die Einkünfte vor Steuern im Zeitraum vom ersten Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des Vorjahres.¹⁹⁴ Sozialleistungen, die an die Leistungsberechtigten gezahlt werden, gelten in der Regel als zu berücksichtigendes Einkommen. Die Einkommensgrenze, ab deren Höhe bestimmte Familienleistungen nicht gewährt werden, hängt in der Höhe von der Zusammensetzung der betreffenden Familie ab. Für jedes Kind, für das der Antragsteller auf Familienleistungen Unterhalt leistet, wird die Einkommensgrenze im Allgemeinen um 25% erhöht, ab dem dritten Kind sind es in der Regel 30%.

Die Kosten für Miete oder Darlehenstilgung werden nach Nachweis oder aber in Höhe von 25% bei der Bestimmung der Einkünfte berücksichtigt und verringern es entsprechend.

191 Art. L. 241-6 CSS.

192 Der Staatsrat hat in einem Urteil festgestellt, dass dies verfassungsgemäß wäre, vorausgesetzt, der Gesetzgeber garantiert die notwendigen Einnahmen für die Familienleistungen (décision n° 2010-616 DC vom 10. November 2010).

193 Loi n° 97-1164 du 19 décembre 1997, J.O. 23 décembre.

194 Prestations familiales. Appréciation des ressources, TSA, n° 884.

bb) Anrechnung von Familienleistungen für den Bezug weiterer Familienleistungen

Geleistete bzw. laufende Familienleistungen werden für die Festsetzung der Höhe oder für die Gewährung zusätzlicher Familienleistungen angerechnet. Das gilt allerdings nicht für folgende Leistungen:

- *allocation de rentrée scolaire* (Beihilfe zum Schuljahresbeginn)
- *compléments d'allocation d'éducation spéciale* (Zusatzleistung zur besonderen Erziehungsbeihilfe) (unter bestimmten Voraussetzungen)
- *allocation aux adultes handicapés* (Hilfe für behinderte Erwachsene)
- *revenu minimum d'insertion*, RMI (Mindesteingliederungseinkommen) und *revenu minimum d'activité*, RMA, die seit 2009 durch das *revenu de solidarité active*, RSA (Aktives Solidareinkommen; Mindestsicherungsleistung für Erwerbsfähige) ersetzt worden sind.¹⁹⁵

c) Höhe der Leistungen

Die Familienleistungen sollen insbesondere den Ausgleich der Familienlasten bewirken.¹⁹⁶ Die Höhe der verschiedenen Familienleistungen wird auf der Grundlage eines monatlichen Betrags, der Bemessungsgrundlage der Familienleistungen (*base mensuelle de calcul des allocations familiales*, BMAF) festgesetzt.

d) Auszahlung der Familienleistungen

Die Familienleistungskassen CAF sind mit der Auszahlung der Familienleistungen an die Leistungsberechtigten des allgemeinen Systems und der Systeme der Selbständigen beauftragt. Zuständig ist die CAF des gewöhnlichen Wohnsitzes der Familie (*résidence habituelle*).¹⁹⁷ Bei dieser Kasse ist der Leistungsberechtigte (*allocataire*) eingeschrieben. Ausnahmen vom Prinzip der Zuständigkeit der CAF des Wohnsitzes sind aufgrund besonderer Situationen vorgesehen.¹⁹⁸ Personen ohne festen Wohnsitz erhalten die Familienleistungen von der CAF im Zentrum der Region, in der sie sich zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung aufhalten. An die Leistungsberechtigten, die dem landwirtschaftlichen System angehören, werden die Familienleistungen von der CAF geleistet, in dessen Zuständigkeitsbereich der Leistungsberechtigte seinen Wohnsitz hat. Für bestimmte Berufe ist der Wohnort nicht von Belang und die Leistungsgewährung obliegt besonderen Kassen. Das gilt für die Familienleistungskasse der Seefischer, die der Flussschiffer, sowie die Kasse der Handelsmarine und die der Knappschaft.

195 Diese Leistungen sind nicht kindbezogen. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass im Haushalt versorgte Kinder einen Anspruch auf eine Erhöhung der Leistung begründen.

196 S.o. „Ziel und Zweck der Familienleistungen“, B. I. 1.

197 Die Wohnsitzvoraussetzung ist zwingend, eine Postadresse ist nicht ausreichend. Cass. soc. 31 octobre 2000, n° 99-11.518.

198 Art. R. 514-1 CSS.

Die in einem Sondersystem Versicherten erhalten die ihnen zustehenden Familienleistungen von den Einrichtungen, die ihr soziales Schutzsystem organisieren; den Staatsbediensteten und den Beschäftigten der Gebietskörperschaften sowie der Anstalten öffentlichen Rechts werden die Familienleistungen direkt von diesen Einrichtungen geleistet.¹⁹⁹

Neben den gesetzlichen Familienleistungen, d.h. den aufgrund gesetzlicher Vorschriften gezahlten Familienleistungen, gewähren manche Zusatzversicherer und Ausgleichskassen sog. nicht gesetzliche zusätzliche Familienleistungen (*prestations familiales extra-légales*); diese gehören infolgedessen nicht zu den Familienleistungen im herkömmlichen Verständnis.²⁰⁰ Das gilt auch für bestimmte Zusatzleistungen, die im öffentlichen Dienst (*fonction publique*) unter bestimmten Voraussetzungen bezogen werden können.

Die Familienleistungen werden zwar am ersten Tag des Monats, für den die Voraussetzungen zum Leistungsbezug erfüllt sind, fällig, sie werden aber erst am 5. Tag dieses Monats ausgezahlt.²⁰¹

e) Verjährungsfristen

Nicht geleistete Familienleistungen, für die der Anspruch aber begründet ist, können ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zwei Jahre rückwirkend beantragt werden.²⁰² Die Kasse kann ungerechtfertigte Leistungen ebenfalls für diesen Zeitraum zurückverlangen, es sei denn, die Leistungen wurden aufgrund falscher Angaben oder Betrugs gezahlt. In diesem Fall gilt die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren.

f) Kontrolle und Rechtsschutz

Die Leistungserbringer (CAF) haben das Recht, die vom Leistungsberechtigten gemachten Angaben zu überprüfen. Ihnen wird dafür ein Informationsrecht gegenüber dem Leistungsberechtigten und Zugang zu den Akten von bestimmten Einrichtungen der Sozialversicherung zugestanden. Verweigert der Leistungsberechtigte die verlangten Auskünfte und Nachweise, kann die Gewährung der Familienleistung unterbrochen werden.

Die allgemeine Sozialgerichtsbarkeit (*contentieux général de la sécurité sociale*) ist für Streitigkeiten, die Familienleistungen betreffen, zuständig (s.o.).²⁰³ Es ist das tribunal des affaires de la sécurité sociale (T.A.S.S.) anzurufen. In jedem Fall wird zuerst ein Schlichtungsversuch vor der *Commission de recours amiable* unternommen.

199 Art. L. 212-1, D. 212-1ff CSS.

200 Nicht gesetzliche Familienleistungen werden z.B. von Maison des professions, caisse d'allocations familiales extralégales des banques, caisse de compensation pour le personnel des sociétés d'assurance, caisse sociale des industries métallurgiques de la région havraise gezahlt.

201 Art. R. 553-1 CSS, arr. min. 29 juin 1994, J.O. 9 juillet.

202 Art. L. 553-1 CSS.

203 Art. L. 142-1 CSS.

Bei Betrug oder vorsätzlich falschen Angaben kann im Übrigen die Strafgerichtsbarkeit zuständig sein.

5. Besteuerung von Familien

Familienleistungen finden keine positive steuerliche Berücksichtigung und werden dem Steuereinkommen nicht zugerechnet. Das gilt ohne Ausnahme und betrifft auch Leistungen, die vom Staat oder von den Familienleistungskassen gewährt werden, ohne dass es sich um Familienleistungen im engeren Sinn handelte.²⁰⁴ Familienleistungen werden auch nicht für die Sozialsteuer CSG oder die Festsetzung der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt. Auf einige Familienleistungen wird allerdings die Sondersteuer zur Tilgung der Sozialschulden CRDS (*contribution au remboursement de la dette sociale*) fällig.²⁰⁵

Im Übrigen sind Steuerfreibeträge vorgesehen, deren Höhe sich aus der Familiensituation ergibt. So sind Verminderungen des steuerpflichtigen Einkommens durch ein besonderes Familiensplittingverfahren (*quotient familial*) vorgesehen. Der Anteil des *quotient familial* kann höher oder geringer sein, je nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten und tatsächlich Unterhalt beziehenden Personen. Mittels des *quotient familial* wird das zu versteuernde Einkommen proportional nach der Anzahl der Familienmitglieder aufgeteilt.²⁰⁶ Das Gesamteinkommen wird durch den *quotient familial* geteilt.

Dabei gilt, dass Personen und insbesondere Kinder nur dann für die festzusetzende Steuerlast berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige tatsächlich für ihren Unterhalt sorgt und ihren Lebensbedarf tatsächlich deckt. Ein minderjähriges Kind (d.h. ein nicht verheiratetes Kind unter 18 Jahren) wird für den *quotient familial* auch dann berücksichtigt, wenn es bei einer *nourrice* (Betreuerin) bzw. einer *assistante maternelle* untergebracht ist, vorausgesetzt, der Steuerpflichtige kommt für den Lebensbedarf des Kindes auf. Wird das Kind im Laufe des Jahres, für das die Steuererklärung abgegeben wird, volljährig, gilt es für dieses Jahr in jedem Fall noch als *enfant à charge*.

Sind die Kinder zeitweilig bei jedem der getrennt lebenden Eltern untergebracht, verringert sich der *quotient familial* um die Hälfte, weil jeder Elternteil ein Viertel beanspruchen kann. Kinder werden für den *quotient familial* auf Antrag bis zum Alter von 21 Jahren berücksichtigt. Die Altersgrenze ist 25 Jahre, wenn das Kind ein Studium

204 Darunter fallen Leistungen wie die aide à la scolarité (Schulbeihilfen).

205 Die Steuer zur Tilgung der Sozialschulden wird normalerweise auf alle Einkünfte erhoben, die der CSG unterliegen. Sie wird auf 97% des Gehalts erhoben. Auf folgende Familienleistungen wird die CRDS erhoben: allocations familiales und Zuschläge; allocation de soutien familial; allocation parentale d'éducation; allocation de présence familiale; allocation d'adoption; allocation pour jeune enfant; allocation de rentrée scolaire; majoration de l'aide à la famille (d.h. nicht die AFEAMA-Leistung, sondern nur die Zusatzleistung unterliegt der CRDS). Manche der genannten Leistungen wurden ab 2004 für danach geborene Kinder durch die PAJE ersetzt, so dass von einer äquivalenten Besteuerung dieser neuen Leistung ausgegangen werden kann.

206 Im Jahr 2009 betrug dieser Abschlag insgesamt 2.292 Euro.

absolviert, das Alter ist unbegrenzt, wenn es behindert ist. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann auch das verheiratete Kind bei der Steuererklärung der Eltern berücksichtigt werden. In diesem Fall wird aber nicht der *quotient familial* erhöht, sondern der Steuerpflichtige kann eine bestimmte Summe von seinem Einkommen für eine Steuerminderung ansetzen. Die Aufwendungen für manche Leistungen, wie insbesondere die Kosten für eine Betreuungseinrichtung für Kinder sind steuerlich absetzbar.

Ein eigentlich nicht gewünschter Effekt ist die durch den *quotient familial* erzeugte Umkehrung oder zumindest Abschwächung des Verteilereffekts der Familienleistungen in der Gesellschaft. Daher stellt sich auch die Frage nach der gerechten Wirkung des Freibetrags.²⁰⁷

Das Familiensplitting (System des *quotient familial*) und die steuerliche Berücksichtigung bestimmter Unkosten und Ausgaben – wie die für Betreuungsleistungen – führen zwar zu einer Begünstigung der kinderreichen Familien, auch wenn sie nicht sehr einkommensstark sind, aber vor allem auch der höherverdienenden, weil der *quotient familial* proportional zur Höhe des Einkommens wirkt und dadurch hohe Einkommen am stärksten entlastet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur Steuerzahler vom Splitting begünstigt sind, was dazu führt, dass die einkommensschwächsten Familien, die steuerbefreit sind, daraus keinen Vorteil ziehen können.²⁰⁸ Die Hälfte der einkommensärmsten Familien teilen sich 10% der Steuervorteile, 10% der einkommensreichsten Familien erhalten 46% des Gesamtvolumens des *quotient familial*.²⁰⁹

Wenn 2014 die Verminderung der Höhe des *quotient familial* für jeden halben Teil (0,5) von 2000 auf 1500 Euro in Kraft tritt, wird dieser Effekt der Begünstigung der am meisten Verdienenden wohl noch bedeutender, aber auch weniger gut verdienende Familien, die bisher vom Splitting sehr begünstigt waren, werden höhere Steuern entrichten müssen. Die zu erwartenden Steuermehreinnahmen sollen dem Familienleistungssystem zugutekommen.

Personen, die ihr Kind unter sechs Jahren, das sie erziehen, in die Obhut einer *assistante maternelle* oder einer anderen Person geben, die das Kind außerhalb der Wohnung betreut, haben Anspruch auf eine Steuererleichterung. Das gilt auch für die Betreuung in einer Kinderkrippe u.ä., sowie für die Betreuung des Kindes in der eigenen Wohnung.

Die Kosten der Betreuung des Kindes in einer anderen Wohnung oder in einer Betreuungseinrichtung werden bis zu einer bestimmten Höchstgrenze²¹⁰ berücksichtigt und die Hälfte davon kann steuerlich angerechnet werden. Bei den Betreuungskosten wird die von der Familienkasse gegebenenfalls gezahlte einkommensbezogene Beihilfe für das „*complément de libre choix*“ der PAJE berücksichtigt.

207 Robert, A., La compensation des charges de famille par l'impôt et les prestations familiales, Recherches et prévisions, n° 68/69, 2002, 39 (46).

208 Zum *quotient familial* s. auch Millard, La politique familiale doit-elle être redistributive ?, RDSS, 2013, 979 (983).

209 Rapport du Conseil des prélèvements obligatoires, mai 2011, 202.

210 Für die Steuererklärung für 2013 sind das 2300 Euro.

Für die Betreuung des Kindes in der eigenen Wohnung beträgt der steuerliche Vorteil die Hälfte der tatsächlich angefallenen Betreuungskosten inklusive der Sozialversicherungsbeiträge abzüglich eventueller Beihilfen der Familienkasse bis zu 15.000 Euro im Jahr.

II. Leistungen aus dem Familienleistungssystem

1. Allgemeines

Familienleistungen sollen dem Unterhalt der Kinder dienen („*prestations d'entretien*“) oder auch ihrer Förderung. Zum einen sind Leistungen vorgesehen, die anlässlich der Geburt (oder der Adoption) eines Kindes gezahlt werden, zum anderen solche, die der Beaufsichtigung des Kindes dienen. Bestimmte Leistungen werden weder für Kinder noch für die Familie gezahlt, zählen aber dennoch zu den Familienleistungen. Dazu gehören insbesondere die Leistung für behinderte Erwachsene oder die Übernahme der Altersversicherungsbeiträge für Personen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So werden dem Familienleistungssystem im Sozialhilfereich im weitesten Sinn wichtige Aufgaben übertragen.²¹¹

Die verschiedenen Wohnzuschüsse sind keine Familienleistungen im engen Sinn, sie können aber das Kindeswohl fördern. Die Zuschüsse, für deren Zahlung oder Höhe Kinder im Haushalt berücksichtigt werden, werden mit den Unterhaltsleistungen dargestellt.

Die vom Familienleistungssystem vorgesehenen Leistungen für Kinder sind im Allgemeinen keine Leistungen der Existenzsicherung im engeren Sinn; für die Existenzsicherung gibt es spezielle Hilfssysteme.²¹² Darüber hinaus werden Leistungen an Kinder oder für Kinder auch aus anderen Systemen bzw. nach anderen Regeln und Vorschriften erbracht.

Eine der wichtigen Änderungen im Familienleistungssystem war die Einführung der *Prestation d'accueil du jeune enfant*, PAJE, Kleinkindleistung, Kleinkindbeihilfe, die mit ihren zwei Teilbereichen (Unterhalt und Betreuung) mit verschiedenen Leistungsarten andere Familienleistungen ersetzt hat. Die PAJE wurde von der Familienkonferenz 2003 (*conférence de la famille*)²¹³ beschlossen und wird seit 2004 für ab 2004 geborene Kinder bis unter sechs Jahren geleistet.²¹⁴ Das Leistungspaket der PAJE ist nicht auf die

211 Etudes et Résultats, Les prestations sociales, n° 258, 2003.

212 Jacquot u.a., Les interventions des caisses d'Allocations familiales en direction des familles ayant de jeunes enfants, Recherches et Prévisions, n° 68/69, 2002, 146.

213 Die Familienkonferenz wurde 1994 als jährliche Veranstaltung mit dem Ziel der Fortentwicklung der Familienpolitik initiiert. Steck, Les conférences de la famille et l'évolution de la politique familiale, Dr. Soc., 2002, 582. Ministère délégué à la Famille, Conférence de la Famille 2003.

214 Ministère délégué à la famille, Rapport du groupe de travail « Prestation d'accueil du jeune enfant », 2003; Liaisons sociales 35/2003, le 9 mai 2003. Die Leistung wurde endgültig durch das Fi-

Betreuung und Erziehung des Kindes begrenzt. Es handelt sich um ein Leistungssystem, das einerseits dem Unterhalt dient, andererseits die Betreuung des Kindes zum Ziel hat. Darüber hinaus ist sie zugleich eine Leistung bei Schwangerschaft. Ein Ziel der PAJE war die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Vereinfachung und zugleich Verbesserung des Leistungssystems. Die PAJE hatte zudem zum Ziel, den Kreis der Berechtigten zu erweitern. Das gelang auch durch die Ausweitung des Leistungsangebots, so dass mehr Familien, aber vor allem mehr Kinder als zuvor leistungsberechtigt sind.²¹⁵

Das Leistungssystem der PAJE ersetzt seit 2004 für Kinder, die 2004 oder später geboren wurden

- die *allocation pour jeune enfant*, APJE (Kurz- und Langzeitleistung),
- die *allocation parentale d'éducation*, APE,
- die *allocation de garde d'enfant à domicile*, AGED (eingestellt Ende 2009),
- die *aide à la famille pour l'emploi d'une assistance maternelle agréée*, AFEAMA (diese Leistung wurde Ende 2009 eingestellt)
- und die *allocation d'adoption*.

2. Unterhaltsleistungen

a) Allocations familiales – Kindergeld

Die *allocations familiales* sind die allgemeinen Familiengeldleistungen, die durch Zuschläge situationsbedingt erhöht werden können. Für Kinder, die im Jahre 2011 das Alter von 14 Jahren erreicht haben, gibt es nur mehr einen einheitlichen allgemeinen Zuschlag.²¹⁶

aa) Die allgemeine Familienleistung

Die *allocations familiales*, AF, werden ab dem zweiten Kind fällig,²¹⁷ wenn die Voraussetzungen des Kinderunterhalts erfüllt sind.²¹⁸ Für ein Einzelkind wird kein Kindergeld gezahlt, auch dann nicht, wenn es sich um das letzte unterhaltene Kind von mehreren handelt und zu einem früheren Zeitpunkt Kindergeld für mehrere Kinder bezogen wurde.²¹⁹ Die aktuelle und tatsächliche Kinderzahl ist maßgeblich.²²⁰ Die Dis-

nanzierungsgesetz der sozialen Sicherheit, loi de financement de la sécurité sociale 2004, n° 2003-1199 du 18 décembre 2003 (JO 19 décembre) beschlossen.

215 L'essentiel n° 106, 2011. S. auch Schlussbemerkung.

216 2011 erhielten 1,2 Mio. Familien einen Kindergeldzuschlag. L'essentiel n° 122.

217 In den DOM (Überseedepartements) gilt eine Ausnahmeregelung. Dort werden für das erste Kind 5,88% BMAF (21,89 Euro) gezahlt.

218 Art. L. 521-1 CSS.

219 *Damon*, De l'allocation au premier enfant à l'allocation par enfant, Dr. soc., 2007, 1270. *Steck*, Ph., Des allocations familiales dès le premier enfant?, Dr. soc. 2007, 1278.

kussion, ob auch für das erste Kind Kindergeld gezahlt werden sollte, wird hin und wieder aufgenommen. Erstkindergeld wird übrigens in den Übersee-Departements DOM gezahlt. Dabei geht es auch um die Frage, ob der pauschalen Zahlung eines Kindergeldes, anstelle eines progressiven Leistungssatzes ab dem zweiten Kind der Vorzug gegeben werden sollte.²²¹

Die Leistung wird an die Person gezahlt, die für die Kinder tatsächlich und auf Dauer Sorge trägt und sie aufzieht (*qui assume la charge permanente et effective*). Die Zahlung ist bis zum 20. Lebensjahr der Kinder fällig, es sei denn das Kind bezieht ein Einkommen.²²²

Die Höhe der Leistung AF beträgt einen Vomhundertsatz der Bemessungsgrundlage für Familienleistungen BMAF und hängt von der Anzahl und dem Alter der unterhaltenen Kinder ab:

2 Kinder:	32%
3 Kinder:	73%
4 Kinder:	114%

Für jedes weitere Kind ab einschließlich dem sechsten wird die Leistung um 41% der BMAF erhöht.²²³

Die Höhe des Kindergeldes ist nach Altersgruppen gestaffelt: Übergangsweise (für Geburten vor dem 1.5.1997) wird das Kindergeld bei Erreichen des 11. Lebensjahres um 9% der BMAF erhöht, ab dem 16. Lebensjahr um weitere 16%. Für Geburten ab dem 1.5.1997 gilt eine einheitliche Erhöhung ab dem 14. Lebensjahr.

Der Nominalwert der Leistung beträgt zum 1. April 2013:

für zwei Kinder	128,57 Euro (32% BMAF)
für drei Kinder	293,30 Euro (73% BMAF)
für vier Kinder	458,02 Euro (114% BMAF)
für jedes weitere Kind	164,73 Euro (41% BMAF)
einheitlicher Zuschlag f. Kinder ab 14 Jahre in Höhe von	64,29 Euro (16% BMAF)

Die Zahlung des Kindergeldes wird zu Beginn des Monats eingestellt, in welchem die Voraussetzungen zum Leistungsbezug entfallen. Bei Todesfall des Leistungsberechtigten, seines Ehegatten oder eines Kindes erfolgt die Zahlungseinstellung zum darauffolgenden Monat.

220 Eine davon abweichende Regelung gilt für die DOM; Art. L. 521-1 CSS. S. jedoch u., Allocation forfaitaire.

221 *Damon*, De l'allocation au premier enfant: la forfaitisation des allocations familiales, Dr. soc., 2007, 1270.

222 Zeitweilig wurde das Kindergeld einkommensbezogen gewährt, aber seit dem Finanzierungsgesetz der sozialen Sicherheit (LFSS) 1999 wird es wieder einkommensunabhängig gezahlt.

223 Art. D. 521-1 CSS.

bb) Pauschalleistung (Allocation forfaitaire)

Nach Erreichen des 20. Lebensjahres des ältesten Kindes, wenn die Leistungsvoraussetzungen für dieses Kind somit nicht mehr erfüllt sind, kann an eine Familie mit drei Kindern dennoch eine Pauschalleistung (*allocation forfaitaire*) gezahlt werden, um den Einkommensverlust, dem die Familie durch den Wegfall des Kindergeldes ausgesetzt ist, zu kompensieren. Diese Leistung in Höhe von monatlich 20% BMAF (80,30 Euro) wird ein Jahr lang gezahlt.

b) Familienzulage für bedürftige Familien (Complément familial)

Diese Leistung gehört zu den allgemeinen Unterhaltsleistungen (*prestations générales d'entretien*).²²⁴ Sie wird im Gegensatz zum Kindergeld AF einkommensabhängig an Personen oder Haushalte gezahlt, die den Unterhalt von mindestens drei Kindern über drei Jahren und bis zum Alter von 21 Jahren tatsächlich gewährleisten.²²⁵ Die Höhe ist auf 41,65% der BMAF festgesetzt.²²⁶ Leistungsberechtigte, deren Einkommen die Einkommensgrenze um weniger als das Zwölfwache der Familienzulage (*complément familial*) übersteigt, haben Anspruch auf eine Ausgleichsleistung (*complément différentiel*).

c) Prestation d'accueil du jeune enfant, PAJE, – Kleinkindleistung:

Teil Unterhaltsleistung

Die allgemeine Leistung der PAJE, die dem Unterhalt dient, setzt sich aus zwei Leistungsteilen zusammen. Zum einen besteht die PAJE aus einer Pauschalzahlung von 229,75 % BMAF,²²⁷ die im 7. Schwangerschaftsmonat (oder zum Zeitpunkt der Adoption in Höhe von 459,50 % BMAF²²⁸) fällig wird (*prime à la naissance ou à l'adoption*). Zum anderen wird nach der Geburt für jeden leistungsberechtigten Haushalt ein monatlicher Betrag in Form einer Grundleistung (*allocation de base*) in Höhe von 45,95% des BMAF bis zum dritten Lebensjahr (36 Monate lang) gewährt; bei Mehrlingsgeburten wird diese Leistung für jedes Kind gezahlt. Dieser Leistungsteil der PAJE ist einkommensbezogen.²²⁹

224 Art. L. 522-1 ff. CSS.

225 Seit Juli 2007 beträgt die Höhe des Nettoeinkommens für einen Haushalt mit einem Einkommen unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder: für drei Kinder 33 981 Euro, für vier 39 644 Euro, für jedes weitere 5663 Euro zusätzlich.

226 Die Familienzulage beträgt 166,18 € (2013). Leistungsberechtigte, die ein bestimmtes Alter (25 Jahre) noch nicht erreicht haben, können vorteilhaftere Leistungen erhalten. Diese 2002 eingeführte Regelung zielt darauf ab, die Kindererziehung zu erleichtern.

227 Die Geburtszulage beträgt 923,08 Euro (2013).

228 Die Adoptionszulage beträgt 1 846,15 Euro.

229 Das zwei Jahre vor Leistungsbezug erzielte Einkommen wird zugrunde gelegt. Die geplante Erhöhung der Einkommensgrenze um 37% wird diese Leistung wohl für 90% der Familien (ca. 1,9 Mio. von 2,1 Mio.) zugänglich machen. TSA n° 941, 14.

Einkommensgrenzen für die Kleinkindleistung PAJE

Anzahl der Kinder	Einkommensgrenze	Doppelverdiener oder alleinerziehend
1	35.480 €	44 576 €
2	42.576 €	51322 €
3	51.606 €	59 418 €
4	59.606 €	71.014 €
jedes zusätzliche	8.515 €	8 515 €

Stand: 1.1.14

d) Leistungen für den Schulbesuch zu Beginn des Schuljahres

aa) *Allocation de rentrée scolaire – Beihilfe zum Schuljahresbeginn*

Die einkommensbezogene *allocation de rentrée scolaire*, ARS, hat zum Zweck, die beim Beginn des neuen Schuljahres anfallenden Kosten für Schulmittel im weitesten Sinn auszugleichen. Die wesentliche Voraussetzung für den Bezug dieser Leistung ist somit – neben den üblichen, insbesondere die hinsichtlich des Einkommens – die Einschreibung und Einschulung des Kindes, für das die Leistung beantragt wird, in einer öffentlichen oder privaten Schule. Daraus folgt wiederum, dass normalerweise für Kinder ab dem 6. bis zum 16. Lebensjahr, also während der schulpflichtigen Zeit, die ARS gezahlt werden kann.²³⁰ Wenn die Einschulung früher stattfindet, wird die Leistung auch früher gezahlt. Für jedes Kind zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr, das weiterhin eine schulische oder berufliche Ausbildung verfolgt, kann die ARS ebenfalls gewährt werden. Entsprechende Nachweise sind dazu vorzulegen. Junge Leute unter 18 Jahren, die sich in beruflicher Ausbildung befinden und deren Lohn niedriger als 55% des Mindestlohns (SMIC) ist, können die ARS beziehen, vorausgesetzt, es handelt sich um eine gewöhnliche Ausbildung und nicht um einen *contrat de qualification*, der mit einer beruflichen Fortbildung zu vergleichen ist.

Für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nur um einen bestimmten Betrag übersteigt, ist die Zahlung einer Ausgleichsleistung vorgesehen, deren Höhe vom genauen Familieneinkommen abhängt.²³¹

Für den Bezug der Leistung ist eine Einkommensgrenze festgelegt, die für ein Kind 24.137 Euro beträgt, für zwei oder drei höher ist. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 5.570 Euro. Die Höhe der ARS-Leistung beträgt 72,50% der BMAF.²³² Sie ist al-

230 Das Kind muss das 6. Lebensjahr vor dem 1. Februar des Jahres der Einschulung erreichen. Art. L. 543-1 CSS.
231 Art. L. 543-1 CSS.
232 Art. L. 543-2 CSS.

tersabhängig gestaffelt und beträgt für 6 bis 10jährige Kinder 360,47 Euro, für 11 bis 14jährige 380,36 Euro und für bis 18jährige 393,54 Euro (ab 2014).

bb) Bourse de collège, Schulstipendium

Diese spezifische Familienleistung ist als Teil der Bekämpfung der Exklusion konzipiert und ist keine Familienleistung im eigentlichen Sinn. Dennoch wird ihre Höhe, die vom Familieneinkommen und der Zahl der unterhaltenen Kinder abhängt, nach dem BMAF bemessen.²³³ Wenn die Einkommensvoraussetzungen erfüllt sind, kann für jedes in einem staatlichen oder privaten *Collège* eingeschriebene Kind ohne Altersvoraussetzungen diese Leistung gezahlt werden.²³⁴ Der Antrag auf eine solche Leistung wird bei der Schulleitung gestellt.

3. Leistungen für die Betreuung und Erziehung des Kindes

Wie oben bereits dargestellt setzt sich die PAJE aus zwei unterschiedlichen Komponenten zusammen, die jeweils dem Unterhalt oder der Betreuung dienen.

Die Komponente zur Betreuung von Kindern umfasst zwei Leistungen, die die elterliche Wahlfreiheit hinsichtlich des Betreuungsarrangements unterstützen: das *Complément de libre choix du mode de garde*, CMG als Unterstützung für Eltern, die ihre Berufstätigkeit nicht zur Kleinkindbetreuung unterbrechen oder einschränken und insofern auf die Betreuung durch Dritte angewiesen sind (*Beihilfe zur freien Wahl der Kinderbetreuungsweise*) und das *Complément de libre choix d'activité*, CLCA, als Erziehungsgeld für Eltern, die ihre Kinder in der frühkindlichen Phase ganz oder teilweise selbst betreuen und hierfür ihre Berufstätigkeit unterbrechen oder einschränken (*Beihilfe zur freien Wahl der Erwerbstätigkeit*).

a) Leistungen für die Kleinkindbetreuung durch Dritte – complément de libre choix du mode de garde (CMG)

Diese Leistungsart ist für Personen gedacht, die ihre Berufstätigkeit nicht unterbrechen wollen, aber eine finanzielle Hilfe für die Betreuung ihrer Kinder ab deren Geburt bis zum 3. oder auch bis zum 6. Lebensjahr in Anspruch nehmen wollen. Dabei verbleibt den Eltern die Wahl der Betreuungsart.²³⁵ Diese Leistung ersetzt die Leistungen AGED und AFEAMA, die seit 2010 auch für vor 2004 geborene Kinder nicht mehr angeboten wird.

233 Art. L. 551-1 CSS.

234 Das collège ist die auf die Grundschule folgende Schulstufe, die zumindest in den ersten Jahren für alle Schüler obligatorisch ist.

235 *Maricall/Minonzio*, La PAJE améliore-t-elle le choix des parents pour un mode de garde ?, *Recherches et Prévisions*, n° 88, 2007, 3.

Die Höhe der Zusatzleistung CMG ist sowohl abhängig vom Alter des Kindes als auch vom Einkommen der Eltern.

Die Betreuungsleistung kann auch an Personen gezahlt werden, die neben den sonstigen Voraussetzungen während der Zahlung der Leistung ein Mindesteinkommen beziehen.²³⁶

Für Arbeitnehmer beläuft sich das Mindesteinkommen auf die zweifache Höhe der BMAF, wenn der Unterhalt des Kindes von zwei Personen bestritten wird und auf den Wert einer BMAF, wenn eine Person den Unterhalt gewährleistet.²³⁷ Für Selbständige ist die Voraussetzung zum Leistungsbezug nicht einkommensgebunden; sie müssen in dem für ihren Beruf zuständigen Alterssicherungssystem versichert sein und die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben.²³⁸

Im Fall der Vollzeitbeschäftigung einer Kinderbetreuungsperson (*assistante maternelle* oder *aide à domicile*) umfasst die CMG-Leistung die teilweise oder vollständige Übernahme der für die Betreuungsperson zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge²³⁹ und die Übernahme eines Teils der Entlohnung.²⁴⁰ Die Dauer des Leistungsbezugs ist normalerweise auf drei Jahre begrenzt. Die Leistung kann in verminderter Höhe für ein Kind zwischen drei und sechs Jahren gezahlt werden; sie wird normalerweise um die Hälfte gekürzt.²⁴¹ Das wird zum einen damit begründet, dass die Kinder in diesem Alter eingeschult werden bzw. in Unterrichtsstätten untergebracht sind (*scolarisation des enfants*). Zum anderen soll die Einkommensbezogenheit der Leistungshöhe auf das Familieneinkommen Eltern mit kleinen und mittleren Einkommen die Möglichkeit einer echten Wahl für die Betreuung eröffnen. Diese Kategorien von Haushalten werden infolgedessen auch bei der Vergabe dieser Wahlleistung bevorzugt.

Die Entlohnung einer beschäftigten Betreuungsperson wird zu 85% übernommen, ist jedoch durch einen Höchstbetrag gedeckelt. Wenn das Kind in einer speziellen Einrichtung betreut wird, die Eltern mithin nicht unmittelbar eine Betreuungsperson beschäftigen, gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich der Betreuungsdauer; schließlich muss es sich auch um eine vom Staat zugelassene Einrichtung handeln.²⁴²

236 Art. L. 531-1, I CSS.

237 Art. L. 351-5 CSS.

238 Art. R. 531-6 CSS.

239 Die Beitragsbefreiung ist vollständig, wenn die Entlohnung einer *assistante maternelle* für einen Tag fünf Stunden in Höhe des SMIC nicht überschreitet. Wird eine Betreuungsperson als *garde d'enfant à domicile* beschäftigt, wird die Hälfte des Sozialversicherungsbeitrags innerhalb einer Einkommensgrenze (von 375 Euro für ein Kind bis zu drei Jahren, von 187,5 Euro für ein Kind zwischen drei und sechs Jahren) übernommen. Art. L. 531-1, II CSS.

240 Art. L. 531-5, I CSS.

241 Art. L. 531-5, IV CSS.

242 Zur Weiterentwicklung und Diversifizierung der Betreuungsangebote vgl. Rapport d'information sur l'évaluation de la performance des politiques sociales en Europe. *Heinrich/Régis*, Juanico, Assemblée Nationale, 15. Dezember 2011, 258.

Höhe der Kleinkindbetreuungslleistung (Stand:1. April 2013)

Bestandteile	Prozentsatz BMAF der Leistung „Berufsunterbrechung“ (BMAF am 1. April 2013: 403,79 €)		Betrag in €	
Complément de libre choix du mode de garde	0 bis 3 Jahre	3 bis 6 Jahre	0 bis 3 Jahre	3 bis 6 Jahre
Arbeitsplatz				
Bei einem Einkommen von < oder = 20 606 €	114,04	57,02	458,18	229,09
Bei einem Einkommen von > 20 706 € und < oder = 46 014 €	71,91	35,96	288,92	144,48
Bei einem Einkommen von >46 014 €	43,14	21,57	173,33	86,67
Verein oder Unternehmen				
Kinderbetreuungsperson (z.B. assistante maternelle)				
Bei einem Einkommen von < oder = 20 706 €	172,57	-	693,34	346,67
Bei einem Einkommen von > 20 706 € und < oder = 46 014 €	143,81	-	577,79	288,90
Bei einem Einkommen von >46 014 €	115,05	-	462,24	231,12
Kinderbetreuung zu Hause oder in der Kleinkrippe				
Bei einem Einkommen von oder = 20 706 €	208,53	-	837,81	418,91
Bei einem Einkommen von > 20 706 € und < oder = 46 014 €	179,76	-	722,23	361,12
Bei einem Einkommen von >46 014 €	151,00	-	606,68	303,34

Höchst Einkommensgrenze „complément mode de garde“:

Für Zweipersonenhaushalt

	maximale Hilfe €	mittlere Hilfe €	minimale Hilfe €
1 Kind	20 706	46 014	mehr als 46 014
2 Kinder	23 840	52 978	mehr als 52 978
3 Kinder	27 601	61 335	mehr als 61 335

Für Alleinerziehende

	maximale Hilfe €	mittlere Hilfe €	minimale Hilfe €
1 Kind	28 988	64 420	mehr als 64 420
2 Kinder	33 376	74 169	mehr als 74 169
3 Kinder	38 641	85 869	mehr als 85 869

b) Erziehungsgeld bei elterlicher Kleinkindbetreuung: Leistung bei „Berufsunterbrechung“ bzw. Arbeitszeitverkürzung

Zwei Varianten dieser Leistung sind vorgesehen, das *Complément de libre choix d'activité* und das *Complément optionnel de libre choix d'activité*.

aa) *Complément de libre choix d'activité, CLCA*

Diese Variante der PAJE ist als Leistung für die Betreuung der bis sechsjährigen Kinder für Eltern gedacht, die ihr Kleinkind selbst erziehen wollen und darum ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder vermindern. Hauptvoraussetzung für den Bezug der Leistung für das erste Kind ist die vorherige Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Laufe der vergangenen zwei Jahre. Beiträge zur Altersversicherung müssen für acht Quartale nachgewiesen werden. Für das zweite Kind muss die zweijährige Erwerbstätigkeit im Laufe der vergangenen vier Jahre ausgeübt worden sein; ab dem dritten Kind gilt ein Zeitraum von fünf Jahren.²⁴³ Es besteht keine Einkommensvoraussetzung. Die Dauer des möglichen Leistungsbezugs hängt somit auch von der Anzahl der Kinder ab.

Im Gegensatz zur bis 2004 geltenden Regelung kann diese Leistung ab dem ersten Kind, allerdings nur bis nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaubs bezogen werden. Diese Leistung scheint eine Zunahme der Teilzeitbeschäftigung zur Folge zu haben.²⁴⁴ Dieser Teil der Leistung PAJE soll verstärkt werden, um die Möglichkeiten der Weiter- und Ausbildung der Bezieher zu verbessern und ihre Beschäftigungschance zu erhöhen.²⁴⁵

Die Höhe der Leistung beträgt 96,62% BMAF im Monat. Sie wird in voller Höhe gezahlt, wenn die Beschäftigung vollständig unterbrochen wird. Bei Beibehaltung einer Teilzeitbeschäftigung oder einer beruflichen Fortbildung hängt die Höhe vom Umfang der Minderung der Beschäftigungsdauer ab. Wenn der Leistungsbezieher aufgrund seiner Einkommenssituation keinen Anspruch auf die Grundleistung hat, kann eine erhöhte Leistung gewährt werden, um diesen Personen eine gleichwertige Leistung zukommen lassen zu können.²⁴⁶ Die Wahlzusatzleistung „Berufsunterbrechung“ – *complément*

243 Art. L. 531-1, 531-4, III CSS.

244 L'activité des mères de jeunes enfants depuis la mise en place du complément de libre choix d'activité, Etudes et résultats n° 726, mai 2010. Situations professionnelles à l'entrée et à la sortie du complément de libre choix d'activité (CLCA), Etudes et résultats, n° 750, 2011.

245 Rapport d'information sur l'évaluation de la performance des politiques sociales en Europe op. cit., 256.

246 Art. L. 531-4, VII; D. 531-12 CSS.

libre choix d'activité ist bei Reduzierung der Erwerbstätigkeit mit der Wahlzusatzleistung „Betreuung“ – *complément libre choix mode de garde* kumulierbar.

bb) Complément optionnel de libre choix d'activité, Colca

Wenn die Berufstätigkeit vollständig unterbrochen wird, kann die Leistung *Complément optionnel de libre choix d'activité* (Colca) bezogen werden (Leistung bei voller „Berufsunterbrechung“). Es handelt sich um eine Variante der Leistung CLCA. Eine wesentliche Voraussetzung für den Bezug dieser Leistung ist die Erziehung von mindestens drei Kindern, jedoch kann nur jeweils eine Leistung gezahlt werden. Die Dauer des Leistungsbezugs endet mit dem Monat vor Erreichen des ersten Geburtstags des Kindes oder wenn eine andere Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.²⁴⁷

c) Leistung für Alleinerziehende – Allocation de parent isolé

Die spezifische Hilfeleistung *allocation de parent isolé* (API) wurde abgeschafft und in eine arbeitsmarktpolitisch orientierte Leistung RSA integriert (s.u.).

Die einkommensbezogene Familienleistung API diente dazu, eine durch die Alleinerziehung bedingte schwierige Lage zu erleichtern. Es handelte sich bei der API um eine Ausgleichsleistung, so dass lediglich der Unterschiedsbetrag zwischen dem festgesetzten Familienmindesteinkommen (*revenu minimum familial*) und dem Einkommen des Antragstellers als Sozialleistung gewährt werden konnte. Die Höhe dieses Familienmindesteinkommens hing von der Anzahl der Familienmitglieder ab. Es entsprach 150% BMAF des Einkommens des Antragstellers und zusätzlich 50% der BMAF für jedes Kind, für das Unterhalt geleistet wurde. Alleinstehende Erziehende – Ledige, Verlassene, getrennt Lebende (rechtlich oder faktisch), Geschiedene, Witwen/Witwer – die mindestens ein Kind erziehen und unterhalten, aber auch alleinstehende Schwangere konnten diese Hilfe erhalten, wenn sie die Einkommensvoraussetzungen erfüllen.²⁴⁸ Die Voraussetzung der Einzelternschaft für den Bezug dieser Leistung entfiel bei einem eheähnlichen Zusammenleben mit einem Partner. Allerdings stand das Zusammenleben mit einer Person gleichen Geschlechts der Leistungsgewährung nicht entgegen. Die alleinige geografische Trennung der Eltern, ohne dass die Beziehung zerrüttet gewesen wäre, stand dem Leistungsanspruch ebenfalls entgegen. Die leistungsberechtigte Person konnte in einer speziellen Einrichtung für alleinstehende Mütter (*maison maternelle, hôtel maternel*), einer sonstigen Unterkunftseinrichtung (*centre d'hébergement*) oder bei Dritten wohnen, ohne dass dadurch der Leistungsbezug eingestellt worden wäre.²⁴⁹

247 Sowohl die Leistung CLCA als auch die Leistung Colca werden ab April 2014 an alle Leistungsempfänger unabhängig von ihrem Einkommen in gleicher Höhe gezahlt.

248 Art. L. 524-1, 524-2, R. 524-1 CSS.

249 Circulaire CNAF n° 14-78 du 16 mars 1978; n° 25-92 du 23 mars 1992.

d) Allocation de soutien familial (ASF) – Familienunterstützungsleistung

Die ASF ersetzt seit 1985 das ehemalige Waisengeld (*allocation d'orphelin*). Der Zweck dieser Leistung ist einerseits die Unterstützung von alleinstehenden Personen, die Waisen oder Kinder erziehen, deren Abstammung ungeklärt ist. Andererseits wird sie für die Erziehung von Kindern gezahlt, die von einem oder beiden Elternteilen keinen Unterhalt erhalten, weil diese außerstande sind ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen oder sich weigern, eine gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlung zu leisten.²⁵⁰ In letzterem Fall tritt die CAF an die Stelle des Unterhaltsgläubigers.²⁵¹ Die ASF ist somit, je nach Situation, eine Familienleistung (Sozialleistung) oder aber eine Unterhaltsvorschußzahlung.

Der Leistungsbezieher kann ein Elternteil des Kindes oder eine sonstige Person sein, die für das Kind Sorge trägt, muss aber alleinstehend sein und darf nicht in Partnerschaft wohnen (*vivre seul*).²⁵² Die Leistung ASF ist nicht einkommensbezogen. Ihre Höhe ist 22,5% BMAF festgesetzt. Mehr als 730.000 Leistungsbezieher gab es 2010. Der Leistungsbezug wird u.a. eingestellt, wenn das Kind nicht mehr vom Erziehenden abhängig ist, bei Erreichen des 20. Lebensjahres, wenn das Einkommen des Kindes eine gewisse Höhe erreicht, der Erziehende nicht mehr alleine lebt oder nach Adoption des Kindes.

e) Allocation journalière de présence parentale (AJPP) – Elterntagegeld bei schwerer Erkrankung oder Unfall eines Kindes

Diese Leistung ersetzte 2006 die *allocation de présence parentale*, APP und erweiterte sie dahingehend, dass es den Eltern ermöglicht wird, einen Elternurlaub bis zu 310 Tagen innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren zu nehmen.

Die AJPP erlaubt es den Eltern, ihr verunfalltes oder erkranktes Kind persönlich zu betreuen und zu diesem Zweck die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder zu verringern, ohne auf jegliche Einkommensersatzleistung zu verzichten.²⁵³ Eine Voraussetzung für den Bezug dieser Leistung ist die medizinische Notwendigkeit der ständigen Betreuung des Kindes über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten hinweg. Für dieselbe Krankheit oder dieselbe Beeinträchtigung kann die Arbeitsunterbrechung oder – Verringerung um jeweils vier Monate bis zu 12 Monaten erfolgen. Die AJPP kann abwechselnd von jedem der Lebenspartner in Anspruch genommen werden oder von beiden zugleich, wobei der gewährte Höchstbetrag für beide Eltern eine volle APP nicht überschreiten darf. Der Anspruch auf Unterbrechung oder Verringerung des Arbeitsverhältnisses hat zur Folge, dass der Arbeitgeber dem Anliegen stattgeben muss. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen besonderen Elternurlaub (*congé de présence paren-*

250 Art. L. 523-1 CSS.

251 Art. L. 581-2 CSS.

252 Art. L. 523-2, R. 523-5 CSS.

253 Art. L. 544-1 ff. CSS. Zur arbeitsrechtlichen Freistellung siehe unten.

tale, CPP).²⁵⁴ Die Höhe der Leistung hängt von der verbleibenden Erwerbstätigkeit und von der Zusammensetzung der Familie ab. Eine alleinerziehende Person erhält eine erhöhte Leistung.²⁵⁵

Die AJPP ist mit folgenden Sozialversicherungsleistungen einschließlich der Familienleistungen nicht kumulierbar:

Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitsunfallversicherungsleistungen; andere Mutterschaftsleistungen; Invaliden- oder Altersrente; Arbeitslosenversicherungsleistung; *allocation parentale d'éducation* (Elternerziehungsgeld); *allocation aux adultes handicapés* (Leistung für behinderte Erwachsenen).

Der Leistungsbezieher behält seine Ansprüche auf Sachleistungen aus der Kranken- und Mutterschaftsversicherung, sowie die aus der Invalidenversicherung; die Versicherung in der Altersversicherung ist unter Berücksichtigung einer Einkommensgrenze möglich.²⁵⁶

f) Allocation d'éducation de l'enfant handicapé – Erziehungsbeihilfe für behinderte Kinder

Die Behindertenerziehungsbeihilfe (*allocation d'éducation de l'enfant handicapé*)²⁵⁷ ist eine spezifische Familienleistung, die dazu dient, die durch die Behinderung eines Kindes anfallenden zusätzlichen Kosten für die Erziehung und Betreuung abzufedern. Jede Person, die für den Unterhalt eines behinderten Kindes unter 20 Jahren sorgt, hat auf diese Leistung Anspruch. Die Leistung wird mindestens ein Jahr lang und höchstens fünf Jahre lang gezahlt. Die Leistungshöhe, die seit einer grundlegenden Änderung im Jahr 2002 mit der Einführung mehrerer Zusatzleistungen feinstufiger gestaffelt ist, hängt vom Grad der zuerkannten Behinderung ab. Der Behinderungsgrad des Kindes wird von einem dafür eingerichteten Gremium festgestellt und einer von sechs Kategorien zugeordnet.

4. Wohngeldzuschüsse

Wohngeld (*allocation de logement familiale et sociale*) oder Zuschüsse für wohnbezogene Ausgaben, sind nicht zwingend an den Kindesunterhalt gebunden. Je nach Wohn- und Familiensituation sind unterschiedliche Höchstgrenzen vorgesehen.

²⁵⁴ Art. L. 122-28-9 C.T.

²⁵⁵ Für eine volle APP 277,89% BMAF, für eine 50%ige Reduzierung 146,26%, für eine 80%ige 94,27%.

²⁵⁶ Art. L. 381-1 CSS.

²⁵⁷ Die Grundleistung beträgt für jedes behinderte Kind 32% der BMAF. Die Zusatzleistung (*complément d'allocation*) ist nach dem Behinderungsgrad gestaffelt: 24%, 65%; 92%; 142,57%; 182,21% der BMAF.

a) Allocation de logement à caractère familial – Familienwohnkostenzuschuss

Die *Allocation de logement à caractère familial*, ALF, ist dazu bestimmt, Familien und jung Verheirateten eine Unterstützung für die Mietzahlung oder für die Tilgung der Rückzahlung eines Darlehens für Kauf oder Modernisierung zu geben.²⁵⁸ Weil die Höhe der Leistung von der Familiensituation abhängt, kann jedoch ein Wohngeldzuschuss erhöht werden, wenn der Antragsteller für den Unterhalt von Kindern sorgt.

Die ALF kann auch gezahlt werden, wenn der Antragsteller bereits eine Familienleistung bezieht oder mindestens ein Kind hat, für dessen Unterhalt er sorgt. Das Kind muss jünger als 21 Jahre sein; falls es sich in Ausbildung befindet, darf sein Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.²⁵⁹

b) Allocation de logement sociale – Sozialwohnungskostenzuschuss

Die ALS wird ausschließlich für den Hauptwohnsitz gezahlt und wenn kein Anspruch auf eine andere Wohnbeihilfe besteht. Es handelt sich um die Wohnung, in der entweder der Leistungsbezieher oder sein Partner oder ein Kind im Sinn des Familienleistungssystems wohnt, für das Unterhalt geleistet wird.

c) Aide personnalisée au logement – spezifische Wohnbeihilfe

Die APL-Leistung ist nicht familienbezogen, allerdings hängt ihre Höhe auch von der Zahl der Unterhalt beziehenden Kinder ab.

Ein Student unter 22 Jahren – wobei es sich um ein Kind im Sinne des Familienleistungssystems handeln kann²⁶⁰ – kann aus eigenem Recht Anspruch auf einen Wohnzuschuss haben; in diesem Fall beziehen seine Eltern, die ihn unterhalten, keine Familienleistungen mehr zu seinen Gunsten.²⁶¹

d) Prime de déménagement – Umzugskostenzuschuss

Nach der Geburt des dritten Kindes und für alle folgenden kann ein Umzugskostenzuschuss gezahlt werden, dessen Höhe proportional zur Höhe der tatsächlichen Umzugskosten ist, aber eine Höchstgrenze nicht überschreiten darf.²⁶² Dem Antrag auf Zahlung dieser Hilfe wird nur stattgegeben, wenn für die neu zu beziehende Wohnung eine *allocation de logement* oder die spezielle Wohnbeihilfe APL gezahlt werden kann.

258 Art. R. 531-12 CSS.

259 55% des Mindestlohns SMIC.

260 Zwischen dem 20. und dem 21. Lebensjahr kann der Status „enfant à charge“ für die Zahlung des complément familial und der aide au logement (sowohl für die aide personnalisée au logement als auch die allocation logement familiale) anerkannt werden.

261 Art. L. 512-1 CSS.

262 240% BMAF seit dem 01.01.2008.

5. Ergänzung: Quantitative Angaben zu Leistungsempfängern und erbrachten Leistungen

a) Allgemeine zahlenmäßige Übersicht

Insgesamt empfangen im Jahr 2011 30,6 Mio. Personen in 11,4 Mio. Haushalten (das entspricht dieser Anzahl von Leistungsbeziehern) in irgendeiner Weise eine oder mehrere Leistungen; davon waren 13,6 Mio. Kinder.²⁶³ Nahezu ein Viertel dieser Haushalte setzt sich aus einem Paar mit zwei Kindern zusammen. Alleinstehende Frauen machen anteilig 19%, alleinstehende Männer 17% der Leistungsbezieher aus.

Die meisten Leistungsbezieher erhalten eine der zahlreichen Leistungen. 3,6% beziehen mindestens fünf verschiedene Leistungsarten, 22,5% erhalten zwei Leistungsarten. Die Bezieher einer Leistung sind zu 82% Empfänger des sozialen Wohngeldzuschusses (*allocation de logement à caractère social*). 34% der Kindergeldbezieher (*allocations familiales*) erhalten ebenfalls nur diese Leistung. Das erklärt sich dadurch, dass diese Personen die Voraussetzungen zum Bezug von einkommensbezogenen Leistungen nicht erfüllen und ihre Kinder nicht durch einen Kleinkindbetreuer (*assistant(e) maternel(le)*) oder einer *garde à domicile*) betreut werden. 40% der Empfänger des spezifischen Wohngeldes (*aide personnalisée au logement*) erhalten ebenfalls nur diese Leistung.

Für 83% der Leistungsbezieher wurden 23 verschiedene Kombinationen von Leistungskumulierung analysiert, aber theoretisch sind 700 Leistungskombinationen möglich.

6,1 Mio. Personen hatten Anspruch auf einen der verschiedenen Wohnkostenzuschüsse; das entspricht mehr als der Hälfte der Leistungsberechtigten. Die Erklärung für die Steigerung wird zumindest zum Teil mit der wirtschaftlichen Gesamtsituation und der starken Zunahme der Arbeitslosigkeit begründet.

Das Kindergeld, *allocations familiales*, AF, wurde an 4,7 Mio. Familien gezahlt und ging somit an 42% der Leistungsempfänger. 56.800 Familien haben sich für die Aufteilung der AF aufgrund alternierenden Aufenthalts der Kinder entschieden.

Die einkommensbezogene Beihilfe zum Schulbeginn ARS, die an 2,84 Mio. Schüler gezahlt wurde, war altersgruppenmäßig wie folgt aufgeteilt:

2.126.200 Kinder zwischen 6 und 10 Jahren; 1.583.200 zwischen 10 und 14 Jahren; 1.041.200 zwischen 15 und 18 Jahren. Diese Zahlen sind leicht rückläufig im Vergleich zum Vorjahr.

Die Zahl der Bezieher einer PAJE-Leistung ist nahezu gleichbleibend und betrug 2,29 Mio. Personen. Davon waren 15% Einelternfamilien und 21,2% kinderreiche Familien. Jedoch ändert sich die gezahlte Leistungsart.

Die Grundleistung wurde an 82% der Leistungsbezieher gezahlt (1,9 Mio. Personen). Das *complément libre choix d'activité* wurde an 523.600 Haushalte gezahlt. Bei den Familien, die ein *complément de garde* beziehen, handelte sich um 829.000 Leistungs-

263 Diese und die folgenden Angaben beruhen auf L'e-ssentiel n° 122.

empfänger, die ein Drittel der PAJE-Leistungsempfänger ausmachen. 89,3% von ihnen (740.000) nahmen die Hilfe einer Kleinkindbetreuung (assistant(e) maternel(le)) in Anspruch, 7,9% (65.800) wählten die Betreuung zu Hause, 3,5% (28.900) die Betreuung in einer Einrichtung. Diese Leistungen sind kumulierbar, aber 61% der Leistungsempfänger wählten nur eine Betreuungsleistung.

b) Empfängerfamilien (in Tausend) der wichtigsten Familienleistungen
im Jahr 2011 und 2012 in Frankreich (inkl. Mayotte)

am 31. Dezember	2011	2012	2011/2012 Änderung %
Allocations familiales (AF)	4 952	4 973	0,4
Complément familial (CF)	859	853	-0,6
Allocation de rentrée scolaire (ARS)	2 997	2 977	-0,7
Allocation d'éducation de l'enfant handicapé (AEEH)	199	211	6,5
Allocation de soutien familial (ASF)	740	737	-0,3
Prime à la naissance ou à l'adoption (1)	54	51	nr
Allocation de base (AB)	1 931	1 914	-0,8
Complément de libre choix d'activité (CLCA) (2)	542	528	-2,6
CMG assistante maternelle (3); AFEAMA (4)	769	779	1,3
CMG garde d'enfants à domicile (3) et AGED (5)	67	64	-3,9
Prestation d'accueil du jeune enfant (PAJE)	2 367	2 343	-1,0

nr: nicht relevant.

(1): Empfänger im Dezember.

(2): mit dem complément optionnel de libre choix d'activité (COLCA), dessen Bezug die vollständige Unterbrechung der Beschäftigung voraussetzt.

(3): complément de libre choix du mode de garde (CMG).

(4): Familienbeihilfe für eine Tagesmutter (assistante maternelle agréée, AFEAMA).

(5): Zahlung für Kinderbetreuung in der Wohnung (AGED).

Quelle: Drees; Cnaf, <http://www.insee.fr/>

III. Leistungen für den Unterhalt aus anderen Leistungssystemen

Leistungen können Kindern sowohl aus dem System der sozialen Sicherheit als auch auf der Grundlage des bürgerlichen Rechts zu Gute kommen.

Manche Leistungen, insbesondere die *allocation de parent isolé*, wurden durch das *revenu de solidarité active* (RSA) ersetzt. Aus diesem Grund ist es angebracht, auch diese Sozialhilfeleistung, die in erster Linie ein arbeitsmarktpolitisches Ziel hat und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dient, zu skizzieren.

1. *Revenu de solidarité active (RSA) – Aktives Solidareinkommen*

Das RSA dient in erster Linie der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, ersetzt aber auch eine Erziehungsleistung für Alleinerziehende (s.u.). Sein Hauptziel ist es, die Mängel des RMI und des RMA, die keine Verminderung der Arbeitslosigkeit nach sich zogen zu verbessern und den Schutz arbeitsfähiger Personen im Sozialhilfenetz fördern.²⁶⁴ Das RSA ist auch dazu bestimmt, den Leistungsempfängern genügende Einkünfte für den Lebensunterhalt zu gewähren, die Armut zu bekämpfen und für die Leistungsempfänger eine Beschäftigungsaufnahme zu sichern.²⁶⁵ Zudem können durch das RSA unzureichende Einkünfte aus einer Tätigkeit aufgestockt werden. Das RSA ist eine subsidiäre Ausgleichsleistung, durch die ein Mindesteinkommen erzielt werden soll. Den Betroffenen wird ein höheres Einkommen zugestanden, wenn das aus einer Beschäftigung erzielte Einkommen steigt.²⁶⁶ Der Bezug der Leistung setzt den ständigen Wohnsitz in Frankreich voraus. Zudem muss der Leistungsbezieher älter als 25 Jahre sein²⁶⁷ oder ein oder mehrere Kinder erziehen oder die Antragstellerin muss schwanger sein.

2 032 370 Haushalte im europäischen Frankreich mit 3,88 Mio. Personen, wovon 1,92 Mio. Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 25 Jahren waren, bezogen Ende 2011 das RSA.²⁶⁸ Das RSA wird durch den *Fonds national des solidarités actives* (FNSA) und von den Departements finanziert.

Das RSA sieht eine Leistungserhöhung für Alleinerziehende oder Schwangere vor, für die früher eine eigenständige einkommensabhängige Leistung vorgesehen war (s.o. *allocation de parent isolé*). Voraussetzung zum Leistungsbezug ist die Meldung der Schwangerschaft und die Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen bzw. die Erziehung eines oder mehrerer Kinder. Die Leistungshöhe für eine alleinstehende Schwangere beträgt 632,94 Euro, das entspricht 128,4% der einfachen RSA. Wird ein Kind erzo-gen sind es 843,92 Euro. Die Leistung erhöht sich mit jedem Kind, ab dem 5. Kind sind es 210,98 Euro zusätzlich.

2. *Aide sociale à l'enfance, ASE – Kindersozialhilfe*

Es handelt sich hierbei weder um eine Leistung aus dem Familienleistungssystem, noch um eine beitragsbezogene Leistung aus dem Sozialversicherungssystem. Die *aide sociale à l'enfance* ist aber von so großer Bedeutung innerhalb des sozialen Schutzsystems im Allgemeinen und für das Wohlergehen und somit auch für die soziale Sicher-

264 Loi n° 2088-1249 1er décembre 2008, Décret n° 2009-404, 15 avril 2009.

265 Art. L. 262-1 CASF.

266 Art. L. 115-2 CASF.

267 Ausnahmen davon sind vorgesehen.

268 L'e-ssentiel n° 122.

heit der Kinder im Besonderen, dass die Darstellung dieses Leistungssystems im Überblick unverzichtbar ist.²⁶⁹

Die Kindersozialhilfe ist eine Einrichtung auf Départementebene.²⁷⁰ Die *aide sociale de l'enfance* kennt vielfältige Ausgestaltungsformen. Es sind im Interesse des Kindes sowohl Einzelmaßnahmen als auch kollektive Aktionen vorgesehen. Die Einzelmaßnahmen sind insbesondere Sachleistungen, sonstige Hilfen und Dienstleistungen sowie Geldleistungen für den Haushalt, während die kollektiven Maßnahmen auf die soziale Integration von Kindern abzielen.

Schließlich ist die *aide sociale à l'enfance* eine Art Sozialhilfe; sie ist subsidiär und als Hilfe z.B. bei Unvermögen der Eltern, die mit der Kinderaufziehung von Gesetzes wegen betraut sind, gedacht. Ein Kind hat einen Rechtsanspruch auf die *aide sociale de l'enfance*.²⁷¹ Sie ist im übrigen Bestandteil der sozialen Maßnahmen (*action sociale*) im sozialen Sicherungssystem.

3. Sozialversicherung

a) Leistungen aus der Krankenversicherung an Familienversicherte

Leistungen aus der Krankenversicherung können sowohl direkt dem Kind zukommen, als auch eine indirekte mittelbare Wirkung zugunsten des ihm zukommenden Unterhalts haben, indem die erziehende Person Leistungen bezieht.

Familienversicherte (*ayants droit*) haben Anspruch auf bestimmte Sozialversicherungsleistungen. Das vom Versicherten unterhaltene Kind ist *ayant droit* und hat demnach im Krankheitsfall Anspruch auf Sach- und Dienstleistungen aus der Krankenversicherung, bei der die unterhaltsleistende Person versichert ist.

Wenn man davon ausgeht, dass das Familieneinkommen in der Regel auch den Kindern zugutekommt, ist die Erhöhung des Krankengelds aus der Krankenversicherung ab drei Kindern zu erwähnen.²⁷²

Während der ersten sechs Monate der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit beträgt das Krankengeld normalerweise die Hälfte des zugrunde liegenden Lohns im Rahmen der Einkommensgrenze. Unterhält die arbeitsunfähige Person jedoch mindestens drei

269 *Verdier*, Guide de l'Aide sociale à l'enfance, 2001.

270 Art. L. 221-2 CASF.

271 Art. L. 132-6 CASF geändert durch das Gesetz vom 2. Januar 2004: Die Bestimmung, dass ein Unterhaltsverpflichteter bei Antrag auf Sozialhilfe eines *ayant droit* sich im Rahmen seiner Möglichkeiten am Unterhalt des Antragstellers zu beteiligen hat, wurde für die Kinder abgeschafft, die auf gerichtliche Anordnung bis zum Alter von zwölf Jahren für die Dauer von 36 Monaten der Familie entzogen worden sind. Das betrifft die Kinder, die aller Erfahrung nach am ehesten Misshandlungen ausgesetzt sind.

272 Das Krankentagegeld wird ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Kinder, so wird das Krankentagegeld ab dem 31. Tag der Arbeitsunfähigkeit auf zwei Drittel (66,66%) des Arbeitsentgelts angehoben.²⁷³

b) Hinterbliebenenleistungen aus der Altersversicherung

Aus den verschiedenen Alterssicherungssystemen können ebenfalls Leistungen gezahlt werden, die dem Kind indirekt zugutekommen. Die Voraussetzungen zum Bezug einer Hinterbliebenenpension können je nach Versicherungssystem unterschiedlich sein.²⁷⁴

So ist zum Beispiel eine Erhöhung einer Hinterbliebenenpension in Höhe von 96,21 Euro für jedes Kind vorgesehen. Die Hinterbliebenenpension ist einkommensabhängig und ist zu einem Mindestbetrag garantiert. Wenn mindestens drei Kinder erzogen worden sind, wird die Hinterbliebenenpension um 10% erhöht. Hinterbliebene, insbesondere der Ehegatte, haben ebenfalls Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension aus dem Zusatzaltersversicherungssystem, dem der Versicherte angehörte. Schließlich können Kinder gegebenenfalls selbst Bezieher einer Hinterbliebenenpension sein.

c) Andere Sozialversicherungszweige

Der überlebende Ehegatte eines Invalidenrentenbeziehers hat Anspruch auf eine Hinterbliebenen-Invaliditätspension, wenn er selbst Invalide ist und zusätzliche Voraussetzungen erfüllt.²⁷⁵ Die Höhe der Invalidenhinterbliebenenpension wird um 10% erhöht, wenn bestimmte Bedingungen hinsichtlich Kindererziehungszeiten erfüllt sind.²⁷⁶

d) Zuschüsse zum Beamtensold

Zuzüglich zum Gehalt kann der Beamte eine Entschädigung erhalten, die sich aus der Zuordnung im *corps* oder dem *cadre d'emploi* sowie aus der ausgeübten Tätigkeit ergibt. Solche persönlichen Zuschläge können je nach der Familiensituation als Familienzuschläge geleistet werden. In den verschiedenen „Fonctions publiques“ (öffentlicher Dienst)²⁷⁷ ist die Höhe der Zahlungen unterschiedlich; der territoriale Dienst (fonction publique territoriale) kann je nach Einrichtung unterschiedliche Leistungshöhen festlegen.²⁷⁸

273 Allerdings ist eine Höchstgrenze von 1/540 der Jahresbemessungsgrenze vorgesehen; das entspricht einem Höchsttagekrankengeld von 64,11 € zum 01.01.10.

274 Für das allgemeine System, s. Art. L. 353-1 ff. CSS.

275 Art. L. 342-1 und R. 341-15 CSS.

276 Art. R. 342-2 CSS.

277 Der öffentliche Dienst besteht aus drei Teilbereichen. Es sind das der allgemeine öffentliche (zivile und militärische) Dienst des Staates (fonction publique de l'Etat, FPE), die Gebietskörperschaften (fonction publique territoriale, FPT) und die öffentlich-rechtlichen Krankenhäuser (les hôpitaux publics, FPHP).

278 Zum System des öffentlichen Dienstes, s. Kaufmann, Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich, op. cit.

4. Bürgerlich-rechtliche Unterhaltsleistungen für das Kind

a) Allgemeine Unterhaltsverpflichtung der Eltern

Den Eltern obliegt eine allgemeine Unterhaltsverpflichtung gegenüber ihren Kindern. Die Ehegatten verpflichten sich mit der Eheschließung, ihre Kinder zu ernähren, für sie zu sorgen und sie zu erziehen.²⁷⁹ Diese Verpflichtung obliegt beiden Ehegatten, die sich nach ihren finanziellen Möglichkeiten anteilig am Kindesunterhalt beteiligen müssen.²⁸⁰ Keiner der Ehegatten kann sich dieser gesetzlichen Unterhaltsschuld entziehen, mit der Folge, dass eine Verzichtsklausel auf Rückforderung unwirksam und nichtig ist. Allerdings können Vater und Mutter den Anteil der Unterhaltsleistung desjenigen bestimmen, der das Kind nicht in seiner Obhut hat.²⁸¹ Die Unterhaltsverpflichtung ist persönlicher Art und wird unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse bzw. der Leistungsfähigkeit des Schuldners beurteilt.²⁸² Das Einkommen und die durch den Unterhalt bewirkte finanzielle Belastung werden gegeneinander abgewogen. Die Unterhaltsleistung wird ebenfalls nach den Bedürfnissen des Unterhaltsberechtigten festgesetzt. Diese so genannte Familiensolidarität umfasst insbesondere die Hilfeleistung²⁸³ und die Verpflichtung zum Unterhalt,²⁸⁴ die wiederum zugleich die Pflicht zur umfassenden Sorge des heranwachsenden Kindes mit einbezieht.

Die dem Kind gegenüber bestehende Unterhaltsverpflichtung erlischt nicht mit Erreichen der Volljährigkeit und kann je nach Situation darüber hinausgehen bis zum Eintritt des volljährigen Kindes ins Erwerbsleben. Sie kann allerdings auch früher enden, wenn das Kind eigenes Einkommen bezieht.

Wenn die finanziellen Möglichkeiten der Eltern zu gering sind, um die Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen, können die Großeltern zur Zahlung einer zusätzlichen Unterhaltsleistung herangezogen werden, denn die Verpflichtung der Eltern zum Unterhalt und zur Erziehung ihrer Kinder schließt den Rückgriff auf Aszendenten nur insoweit aus, als sie in der Lage sind, ihrer gesetzlichen Pflicht nachzukommen.²⁸⁵

Darüber hinaus schuldet auch das Kind den Eltern und anderen Vorfahren Unterhalt.²⁸⁶ Auch Schwiegertöchter und -Söhne sind bei Bedarf zum Unterhalt verpflichtet.²⁸⁷ Die Unterhaltspflicht ist gegenseitig.²⁸⁸

279 Art. 203 C. civ.

280 Art. 371-2 C. civ.

281 Art. 373-2-2. civ.

282 Cass. 1ère civ., 19 novembre 1996, Jurisdata 004579.

283 Devoir de secours, Art. 212 C. civ.

284 Obligation d'entretien, Art. 203 C. civ.

285 Cass. civ. 1ère, 6 mars 1990. Art. 205 C. civ.: die Kinder sind zum Unterhalt ihrer bedürftigen Eltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie (ascendants) verpflichtet.

286 Art. 205 C. civ.

287 Art. 206 C. civ.

288 Art. 207 C. civ.

b) Öffentlich-rechtliche Einrichtungen und die Unterhaltsforderung

Öffentlich-rechtliche Einrichtungen und die Institutionen der sozialen Sicherung sind verpflichtet, dem Unterhaltsberechtigten auf Anfrage alle Informationen über den Unterhaltsschuldner zugänglich zu machen, über die sie verfügen.²⁸⁹

Darüber hinaus sind die Familienleistungskassen (CAF) befugt, für Unterhaltsgläubiger, die einem Kind Unterhalt gewähren und keinen Anspruch auf die *allocation de soutien familial* haben, auf Antrag die geschuldeten Unterhaltszahlungen einzufordern.

Öffentlich-rechtliche Einrichtungen können im Bedarfsfall und unter der Voraussetzung der Erschöpfung des üblichen Rechtsweges bei der Einziehung des geschuldeten Unterhalts an Stelle des Unterhaltsberechtigten treten und die Unterhaltsforderung öffentlich-rechtlich betreiben.

aa) Unterhaltsvorschuss

Darüber hinaus kann die CAF einen Unterhaltsvorschuss leisten.²⁹⁰

Die *allocation de soutien familial* kann an Stelle des geschuldeten Unterhalts gezahlt werden. Dafür bedarf es einer Gerichtsentscheidung über die Feststellung der Unterhaltsverpflichtung und die Nichtleistung des geschuldeten Unterhalts während zweier Monate.²⁹¹ Unter der Voraussetzung der Klageerhebung kann die CAF die Leistung nach einem bestimmten Zeitablauf bereits vor Prozessende gewähren.²⁹²

bb) Unterstützungsklage

Ein nichteheliches Kind, dessen väterliche Abstammung nicht rechtlich festgestellt ist, kann Anspruch auf Unterhaltsleistung gegenüber demjenigen erheben, der während der gesetzlichen Empfängniszeit mit der Mutter eine Beziehung hatte (*qui a eu des relations*). Die Forderung auf eine Unterstützungsleistung („*action à fins de subsides*“) kann während der Minderjährigkeit des Kindes gestellt werden. Das Kind selbst behält den Anspruch auf Unterstützungsklage während der zehn Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit, wenn kein Antrag zu einem früheren Zeitpunkt gestellt worden ist.²⁹³ Eine Unterstützungsklage zielt nicht darauf ab, den Vater des Kindes ausfindig zu machen, um ihn auch für die Erziehung des Kindes in die Pflicht zu nehmen, sondern darauf, eine Person ausfindig zu machen, die der Vater sein könnte und Unterhalt leisten muss. Der Unterhalt schuldende Vater kann aus einer erfolgreichen Unterstützungsklage der Mutter im Gegenzug kein Recht auf sein Kind ableiten. Die Behauptung der Vaterschaft kann durch einen Gentest widerlegt werden.

289 Loi n° 5 du 5 janvier 1973; Loi n° 617 du 11 juillet 1975.

290 Die CAF haben seit 1975 (loi n° 75-618 du 11 juillet 1975 relative au recouvrement public) die Möglichkeit, einen Vorschuss auf geschuldeten aber nicht gezahlten Unterhalt zu gewähren. Von dieser Möglichkeit wurde bislang kaum Gebrauch gemacht.

291 Art. L. 523-1 al. 3; R. 523-1 al.1 CSS.

292 Art. R. 523-3 CSS.

293 Art. 342 C. civ.

C. Dienst- und Sachleistungen für den Unterhalt und die Betreuung des Kindes

Neben den eigentlichen Leistungen verschiedener Art ist die Realisierung der Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben wichtig, weil nur so den Erziehenden eine echte Wahlmöglichkeit eingeräumt wird.

I. Berufstätigkeit und Privatleben

Bei der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben kommt den verschiedenen Betreuungsmaßnahmen insbesondere für die kleinen Kinder eine besondere Bedeutung zu. Es obliegt jedoch zum größten Teil den Eltern, in der Praxis meistens den Müttern, eine spezifische Vereinbarkeit zwischen dem Privat- und dem Berufsleben herzustellen. Daher betrifft dieses Problem der Kompatibilität von Beruf und Familie auch die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, insbesondere wenn beide Eltern berufstätig sind. Wenn auch viele Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, insbesondere die verschiedenen Urlaubsformen von den Betroffenen angenommen werden und auch zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen,²⁹⁴ ist das kollektive Hilfsangebot dennoch zu verbessern. Gerade diesbezüglich sind auch die Betriebe gefordert. Deren Beteiligung nimmt zwar zu, doch sind solche betriebliche Aktivitäten noch nicht genügend entwickelt.²⁹⁵

Die Wirkung der o.g. Geldleistungen kann durch arbeitsrechtliche Vorschriften effizienter ausgestaltet werden, denn es bedarf verschiedener Maßnahmen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten. Auch das Sozialrecht kann mit seinen anderen Komponenten als den Familienleistungen dazu beitragen. Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben kommen a priori dem Kind direkt zugute. Die Vereinbarkeit von privatem und beruflichem Lebensbereich setzt somit die Berücksichtigung des privaten Lebensbereichs in arbeits- und/oder sozialrechtlichen Regelungen und deren entsprechender Umsetzung voraus.²⁹⁶

Manche Familienleistungen stellen ausdrücklich auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben ab. Die *allocation de présence parentale* ist z.B. eine Leistung mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben zu fördern. Das galt auch für die *allocation parentale d'éducation*. Bestimmte Familienleistungen entfalten erst in Ver-

294 So ein Bericht bereits aus dem Jahr 2007: *Pécrese*, Mieux articuler vie familiale et vie professionnelle, Rapport présenté au Premier ministre, 2007.

295 *Pécrese*, aaO, 51.

296 *Gardin*, La prise en compte de la vie familiale du salarié dans les normes légales et conventionnelles du travail, *Dr. Soc.*, 2002, 854.